

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

37. Sitzung, 27.04.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über die Verhandlungen des dritten allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenunddreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 27. April 1850.

Tagesordnung: 1) Bericht über das fernere Schreiben des Ministeriums, betr. den Anschluß an das Berliner Bündniß. 2) Budget. 3) Recrutirungsgesetz. 4) Ministerialerlaß vom 29. Januar d. J. an die Staatsdiener.

Vorsitz: zum Theil Präsident **Kitz**, zum Theil Vicepräsident **Wibel**.

Die Sitzung beginnt Abends 7/8 Uhr unter Vorsitz des Vicepräsidenten **Wibel**.

Vicepräsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Schriftführer wird Ihnen das Protocoll der Sitzung von heute Morgen vorlesen.

(Dies geschieht durch den Schriftführer **Strackerjan**.)

Sind Erinnerungen gegen dieses Protocoll?
Wo nicht, so wird dasselbe hiermit für genehmigt erklärt.

Wir schreiten sodann zur Tagesordnung über, und ich werde dergemäß zunächst den Herrn Berichterstatter ersuchen, den Bericht vorzutragen über das Schreiben des Staatsministeriums vom 25. d. M. in Betreff des Berliner Bündnisses.

Abg. Kitz (Berichterstatter): Da das Ministerialschreiben, welches diesen Bericht veranlaßt hat, erst heute morgen ausgegeben ist, so konnte der Bericht erst heute gefertigt und daher den Herren nicht eher mitgetheilt werden. Der Bericht lautet wie folgt:

Auf die in der Sitzung des allgemeinen Landtags vom 22. d. M. beschlossenen Anträge:

1. die Staatsregierung zu ersuchen, dem allgemeinen Landtage in der nächsten oder in der darauf folgenden Sitzung die Zusicherung zu erteilen, daß der Beschluß des Landtags vom 22. und das darauf ergangene Schreiben der Staatsregierung vom 25. März zur offiziellen Kenntniß des Verwaltungsraths gebracht worden.

2. die hohe Staatsregierung um die Mittheilung der vollständigen seit dem 22. v. M. zwischen ihr und

dem Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe gepflogenen Correspondenz, so wie der desfalligen Verhandlungen des Bevollmächtigten mit dem Verwaltungsrathe in der nächsten oder der darauf folgenden Sitzung zu ersuchen.

Ist unter'm 25. d. M. ein Antwortschreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums eingegangen, welches bereits in den Händen der Abgeordneten ist.

Ich weiß nicht, ob dieses heute morgen erst verlesene Schreiben nochmals zu verlesen sein wird.

Vicepräsident: Es würde davon abhängen, ob die Versammlung wünscht, daß es wieder verlesen werde. Wenn kein Antrag darauf gestellt wird, so ersuche ich den Berichterstatter fortzufahren.

Abg. Kitz (Berichterstatter): Der Bericht lautet dann weiter, wie folgt:

„Wenn zunächst von hoher Staatsregierung das Hauptgewicht für die Ablehnung der Anträge des allgemeinen Landtags auf die Erwägungsgründe gelegt wird „in Folge deren“ der Beschluß vom 22. v. M. gefaßt worden sei; so muß der Ausschuß darin dem Großherzoglichen Staatsministerium vollkommen beistimmen, daß der Abg. v. **Finkel** bei dem hier fraglichen Antrage von mehreren Erwägungsgründen ausging, und darauf dann diesen Antrag folgen ließ. Aber diese Folge würde das Großherzogliche Staatsministerium zu dem von ihm daraus gezogenen Schlusse, daß diese Gründe den Landtag zu seiner Beschlußnahme „hingeleitet“ haben, nur dann berechtigen können, wenn der Landtag dieselben zu den seinigen gemacht hätte. Dieses ist aber



bekanntlich nicht geschehen, sondern der Antrag des Abg. v. Finckh ist, ohne die Erwägungen desselben damit zu adoptiren, von der Versammlung zum Beschlusse erhoben worden. Ist demnach der Umstand allein, daß der Beschluß des Landtags „in Folge“ der dem fraglichen Antrage vorangestellten Erwägungsgründe gefaßt wurde, schwerlich geeignet, selbst auch nur auf den allerersten Blick einen momentanen Anhaltspunkt für die Basis, auf welche das Ministerium sich jetzt gestellt hat, zu begründen, so läßt sich diese Begründung auch dadurch nicht ergänzen, daß ohne die Erwägungsgründe „der eigentliche Sinn und Absicht des Beschlusses für beide Theile eben so unklar als der Beschluß selbst unannehmbar erscheinen müßte.“

In dem Beschlusse:

„Unter Aussetzung aller anderweitigen Berathung und Beschlußfassung in dieser Angelegenheit, und unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte an die Hohe Staatsregierung das dringende Ersuchen zu stellen: in einer baldigsten Rückäußerung sich darin, daß bis dahin, daß entweder Hannover dem Bündnisse wieder beigetreten sei, oder der Landtag den Beitritt der Staatsregierung zu dem Bündnisse genehmigt habe, die Beschlüsse und Verfügungen des Verwaltungsrathes, des Unionsparlamentes, oder der Unionsgewalt in Oldenburg keine Anwendung finden können, — mit dem Landtage einverstanden, und bereit zu erklären, in diesem Sinne bei dem Verwaltungsrathe Anträge zu stellen, auch im Uebrigen darnach zu handeln.“

Ist nach Ansicht des Ausschusses ein klarer Gedanke mit klaren Worten ausgedrückt, und wenn die Hohe Staatsregierung sich darauf hin positiv und ohne Einschränkung mit dieser Ansicht „einverstanden“ erklärte, so kann jetzt durch die Frage der Annehmbarkeit die Thatsache der geschehenen Annahme dieses Antrags nicht mehr in Zweifel gezogen werden. In der 18. Sitzung erklärte der Präsident, nach Verlesung des Ministerialschreibens vom 25. März, in Gegenwart des Ministeriums: „dieses Schreiben stimmt nur nach meiner Ansicht mit Ihrem Antrage überein, indem es darin heißt: daß die Staatsregierung sich mit der Ansicht des allgemeinen Landtags einverstanden erkläre und darnach ihr Verfahren bemessen werde.“ Und diese Auffassung wurde stillschweigend allseitig gebilligt (Stenogr. Berichte S. XXXIV.); Niemand bezweifelte, daß darnach die in dem Beschlusse vom 22. v. M. klar ausgedrückte Ansicht des allgemeinen Landtags, für das darnach zu bemessende Verfahren der Staatsregierung lediglich maßgebend sein werde.

Zwar hatte die Staatsregierung in dem Schreiben vom 25. v. M. allerdings ausgesprochen, daß sie — das Gewicht der Gründe nicht verkennend, welche den Landtag zu seiner Beschlußnahme hingeleitet haben und davon ausgehend, daß wesentlich nur bezweckt werde, Oldenburg bei seiner eigenthümlichen Lage, so lange Hannover nicht wieder beigetreten,

gegen alle nachtheiligen Consequenzen des Bündnisses zu sichern — sich mit der Ansicht des Landtages einverstanden erkläre.

Allein wenn auch auf diese Erwägung und nicht vielmehr auf das Resultat derselben, das hiernächst erklärte Einverständnis mit dem Landtage das entscheidende Gewicht gelegt werden müßte, so steht das Motiv, Oldenburg gegen alle nachtheiligen Consequenzen des Bündnisses zu sichern, auch zu dem Beschlusse: darum den Verfügungen und Beschlüssen des Verwaltungsrathes und der Unionsgewalten in Oldenburg überall die Anwendung zu versagen, in gar keinem, diesen Beschluß beschränkenden Gegensatz, vielmehr müßte dieser Beschluß als das geeignetste Mittel zur Erreichung dieser vollständigen Sicherung insofern sich darstellen, als der dem Bündnisse bekanntlich zugethanenen Regierung dadurch dem ihm durchaus abgeneigten Lande gegenüber, jedes einseitige Ermessen in dieser Beziehung abgeschnitten wurde.

Ist demnach die zwischen der Regierung und dem Landtage verständigte Ansicht als die Norm für das von der ersteren darnach zu bemessende Verfahren in der vom Großherzoglichen Staatsministerium versuchten Weise nicht zu beanstanden, so besteht die Differenz zwischen der dem Landtage erteilten Zusicherung und der dem Verwaltungsrathe abgegebene Erklärung wesentlich darin, daß die Regierung nach der ersteren sich des Rechts begeben hatte, irgend welchen Verfügungen und Beschlüssen des Verwaltungsrathes und den Unionsgewalten in Oldenburg eine Anwendung zu gestatten, nach der letzteren aber dieses Recht noch für den Fall zu haben behauptete, daß dieselben einen Conflict mit dem Landtage nicht vorbeistehen könnten: ein Gegensatz der natürlichen Logik, für welchen der Ausschuss die Einheit des Unterschiedes am wenigsten in einer Zuversicht des Ministeriums zu erfinden vermag, daß der Landtag etwa habe gewilligt sein können, ihm hierin die freie Beurtheilung anzuvertrauen.

Kann demnach der Ausschuss dem Landtage nicht empfehlen, die an die Staatsregierung gestellten beiden Anträge wieder zurück zu nehmen, so kann die Frage, ob die Staatsregierung in dem Schreiben vom 25. d. M. diesen Anträgen entsprochen habe, kaum aufgeworfen werden.

Die Voraussetzung, wovon die Regierung in dem Schreiben ausgeht, daß sie nämlich durch die Fassung der fraglichen Instruction an den Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe gerade specifisch genau die Sachlage bezeichnet habe, muß jede Erörterung in dieser Beziehung überflüssig machen. So lange das Staatsministerium sich aber weigert, seine dem Landtage gegenüber übernommene Verpflichtung, zumal nachdem deren Inhalt zwischen Regierung und Landtag streitig geworden, dem Verwaltungsrathe in officieller Weise wörtlich bekannt zu machen — worauf durch den mit dem Landtage geschlossenen Vergleich ein besonderes Recht für diesen begründet ist — wird jeder Weg einer Verständigung mit demselben unmöglich gemacht.

Der Ausschuß stellt demnach den einstimmigen Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen:

den in der 18. Sitzung vom 25. März einstweilen zurückgesetzten Bericht des Beschlusses über den Anschluß des Großherzogthums an das Berliner Bündniß auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, ohne jedoch selbstredend das Ministerium damit seiner Verantwortlichkeit für die von demselben verweigerte volle Erfüllung seiner dem Landtage gegenüber am 25. v. M. übernommenen Verpflichtung zu entbinden.“

Böckel. Kitz. Niebour II. Werry. Wibel.

Vizepräsident: Der Antrag des Ausschusses lautet also:

„Der Landtag wolle beschließen:

den in der 18. Sitzung vom 25. März einstweilen zurückgesetzten Bericht des Beschlusses über den Anschluß des Großherzogthums an das Berliner Bündniß auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, ohne jedoch selbstredend das Ministerium damit seiner Verantwortlichkeit für die von demselben verweigerte volle Erfüllung seiner dem Landtage gegenüber am 25. v. M. übernommenen Verpflichtung zu entbinden.“

Wenn Niemand das Wort begehrt, so würden wir also

Der Abg. v. Finckh hat das Wort.

Abg. v. Finckh: Meine Herren, da stehen wir in der deutschen Frage schon wieder an demselben kritischen Punkte wie schon so oft und es scheint, als wenn die deutsche Frage für uns leider überhaupt nur kritische Punkte habe. Zu meinem Bedauern, und gewiß auch zum Bedauern des Landtags, ist das Friedenswerk, das endlich geschlossen wurde, sehr bald zerfallen, und es fragt sich jetzt, ob wir am Ende des Landtags den Krieg, der damals in vollem Gange war, wieder aufnehmen oder ob wir in Berücksichtigung der Erklärung im Schreiben des Staatsministeriums vom 25. v. M. die Sache bis weiter auf sich beruhen lassen wollen? Ich bin entschieden für das Letztere. Nach meiner Ansicht handelt es sich, was den Landtag betrifft, lediglich darum, daß Oldenburg, das ja nicht außerhalb ganz Deutschland steht, daß Oldenburg bis weiter vor allen Nachtheilen des Bündnisses bewahrt bleibe. Denn schließlich werden wir ja doch über uns ergehen lassen müssen, was sich bezüglich der großen deutschen Rechtsfrage herausstellen wird. Komm, überhaupt etwas in dieser Erfurter oder preussischen Angelegenheit zu Stande, so werden die Herren wohl mit mir darüber einverstanden sein, daß auch wir uns dem nicht werden entziehen können, — kommt aber nichts zu Stande, nun so sind wir ja auch wieder von dem Bündnisse frei. Wir können noch viel darüber hin- und herstreiten und zanken, wir können die inneren Conflictе dadurch noch erweitern und erringen doch in der Sache nichts. Es kommt demnach doch an unser Land, was bezüglich des großen Gan-

zen sich auswärts macht. Nachdem nun das Ministerium jetzt erklärt hat, die Staatsregierung habe fortwährend den ernstlichen Willen, die getroffene Uebereinkunft zu halten, — nachdem sie erklärt hat, daß sie mit der fraglichen Erklärung in dem Verwaltungsrathe dem Landtage nicht präjudicirt habe, indem sie sich vorbehalten habe, dem Verwaltungsrath gegenüber bei allen Beschlüssen und Verfügungen, einen Conflict mit dem Landtage herbeiführen könnten, Anträge auf Aufhebung oder Aufschub einzubringen, — nachdem sie ferner erklärt hat, daß der Verwaltungsrath dagegen nichts erinnert habe, — nach Allem diesen dünkt mir, können wir uns bis weiter bei der Sache beruhigen. Denn danach sind wir gesichert gegen alle und jede Anwendung von Beschlüssen des Verwaltungsrathes ic. auf Oldenburg. Denn daß jeder solcher Beschluß von irgend einer Bedeutung, hier ausgeführt, ohne vorherige Bewilligung des Landtags, einen Conflict, sei's mit dem jetzigen oder dem kommenden Landtage, herbeiführen würde, das ist wohl Jedem klar. In dem Vorbehalte, solche Beschlüsse nicht auszuführen, liegt also eigentlich der Vorbehalt bezüglich aller Beschlüsse. Daß dies dem Verwaltungsrathe gegenüber nicht so bestimmt ausgesprochen wurde, mochte ganz politisch sein, um auf diese Weise eine zurückweisende Antwort zu vermeiden, die man sonst vielleicht erhalten haben würde, indem es dann wohl geheißen hätte: „Nun, dann seid Ihr ja ganz außerhalb des Bündnisses.“ Und gleichwohl hatte der Landtag bei dem Beschlusse vom 22. März das Lossagen der Staatsregierung vom Bündnisse gar nicht verlangt. Ich gebe übrigens zu, daß über die Sache sich hin- und herstreiten läßt; ich glaube sogar, daß jener Waffenstillstand überhaupt unhaltbar war, ohne den fortdauernden Wunsch des Friedens auf beiden Seiten, — wenn nicht von beiden Seiten etwas nachgesehen werden sollte. Ich glaube, meine Herren, wenn wir nicht in der Ueberzeugung den Waffenstillstand geschlossen haben, daß wir etwas zudeckten, wovon, sobald daran gerüttelt würde, die Decke einfiel, — dann, muß ich gestehen, habe ich von Anfang an zu diesem Waffenstillstande kein Vertrauen gehabt. Er war so schwankend geschlossen, so wenig präcisirt, daß er nur mit beiderseitigem guten Willen aufrecht erhalten werden konnte. Namentlich mußte sich der Landtag mit der Thatsache begnügen, daß nichts zur Anwendung komme. Und in dieser Beziehung hat uns die Regierung jetzt wieder versprochen, sie werde das Friedenswerk aufrecht erhalten, auch die Ueberzeugung ausgesprochen, daß sie nach ihrer Erklärung gegen den Verwaltungsrath dieses könne. Wenn also das Ministerium nur nichts thut, was einen Conflict mit dem Landtage herbeiführen muß, so, glaube ich, mögen wir uns mit der Errungenschaft des Waffenstillstandes begnügen, und uns nicht wieder in die alte Lage bringen, welche für den Landtag und das Land namentlich in der Beziehung schlimmer ist, daß, wenn wir den Waffenstillstand kündigen, auch die übernommene Verpflichtung der Regierung aufhört, Nichts zur Anwendung zu bringen.

Ich glaube also wirklich, meine Herren, wir thun besser, wenn wir die Sache am Ende unserer, ohnehin schon dornenvollen Laufbahn, nicht noch wieder aufnehmen. Wir können sie gewiß ruhen lassen, ohne dem Lande irgend etwas zu vergeben; denn die Rechte des Landes sind vollständig gewahrt. Lassen Sie sie uns also nicht ohne Noth wieder aufreißen! Es wird die Stimmung im Lande nur erbittern, und dem Lande schwerlich Segen daraus erwachsen. Ich möchte demnach anheim geben: den Antrag, so einstimmig er auch von den Mitgliedern des Ausschusses gefaßt ist, nicht anzunehmen, sondern zu beschließen, die deutsche Frage bis et was Entschieden des passirt, nicht wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Abg. Böckel: Meine Herren, wenn der Abg. v. Finckh Ihnen sagt, wir stünden jetzt auf demselben Punkte, wo wir vor Annahme des Antrags standen, so hätte ich Ihnen das wohl voraussagen wollen, daß wir bei seinem Antrage bald wieder auf demselben Punkte stehen würden als vorher. Wenn er Ihnen jetzt empfiehlt, zur Tagesordnung überzugehen, so werden wir freilich, wenn der Antrag angenommen wird, bald nicht mehr auf dem Punkte stehen, auf dem wir jetzt stehen, daß wir das Recht des Landes wahren können. Wenn der Abg. v. Finckh meint, wir müßten über uns ergehen lassen, was in dem großen deutschen Vaterlande geschieht, so muß ich erklären: was in dem großen einigen Vaterlande geschieht, das wollen wir nicht über uns ergehen lassen, sondern wir wollen mit Freuden daran Theil nehmen und mitwirken für das Vaterland. Aber daß ich das, was in Erfurt geschieht als ein Ergehen über das große deutsche Vaterland betrachten soll, dazu reicht mein Scharfblick nicht aus, dazu ist mein Herz fürs deutsche Vaterland nicht eng genug.

Sollen wir uns damit trösten, daß, wenn aus der Sache etwas wird, wir dann eben fest sind und wenn Nichts draus wird, wir loskommen? — Meine Herren, den Trost hätten wir schon vor längerer Zeit gehabt und hätten uns dann, wie der Abg. v. Finckh sagt, viel Kergerniß, Kummer und Mühe ersparen können. Darauf können und dürfen wir uns aber nicht einlassen. Denn wir sind nicht hergeschickt, um über uns ergehen zu lassen, was da kommt, sondern um zu wirken und zu arbeiten.

Wenn der Abg. v. Finckh meint, wir erreichen nichts, so ist unsre bisherige Erfahrung dem Ministerium gegenüber allerdings sehr trübe, wir haben wenig errungen, aber ich glaube, mein Mandat geht nicht dahin, daß ich in der letzten Zeit des Landtags die Hände in den Schooß sinken lasse, sondern, mag es so spät sein als es will, das Recht des Landes müssen wir wahren bis auf den letzten Tag, bis auf die letzte Stunde. Wenn uns gesagt wird, das Ministerium wolle ja die Beschlüsse nicht ausführen, welche etwa einen Conflict mit dem Landtage herbeiführen könnten, so weiß ich nicht, wer hier die Entscheidung haben soll. Meine Herren, schon im Ausschußbericht ist darauf hingewiesen worden, daß wir diese Entscheidung dem Ministerium nicht überlassen können. Da möchte sonst manches für etwas gehalten werden, was

keinen Conflict herbeiführen würde, was nachher aber vielleicht den stärksten Conflict herbeiführte, so sind viel Dinge gekommen, so ist die ganze Sache, in der wir uns bewegen, sie hat den stärksten Conflict herbeigeführt, und ich will nicht gerade behaupten, daß das Ministerium das vorausgesehen hat, wenn es dies aber nicht vorausgesehen hat, was haben wir dann von seiner Voraussicht zu erwarten, daß nicht ein Conflict herbeigeführt wird; und sollen wir es dieser Entscheidung überlassen, was einen Conflict herbeiführen könnte, d. h. was nicht die Bewilligung des kommenden Landtags erlangen würde; ja, meine Herren, da haben wir kein besonderes Zeugniß dafür, daß auf den kommenden Landtag große Rücksicht genommen wird. Und jetzt sind wir hier, wir wollen es nicht auf den kommenden Landtag verschieben, sondern wir wollen hier das Recht des Volkes wahren. Wenn der Abg. v. Finckh meint, es wäre vielleicht ganz politisch, daß das Ministerium den Beschluß des Landtags und seine Antwort darauf nicht mitgetheilt hätte bei dem Verwaltungsrath, so mag das unter einer gewissen Bedeutung des Worts, die oft vorkommt, richtig sein. Wir haben aber diese Politik nicht gewünscht und nicht gefordert, sondern wir haben eine Politik gefordert, die eben in Erfurt auch erklärt, was sie uns erklärt hat; wir verlangen von dem Ministerium, daß es die Erklärung, welche es uns geben kann, auch vor aller Welt geben kann. Eine andere Politik erlasse ich dem Ministerium mit Freuden und verlange nur eine Politik, die thut, was sie verspricht. Wenn gesagt worden ist, der Beschluß sei nur gefaßt, um Frieden zu stiften und etwas nachzusehen von beiden Seiten, auch wir möchten jetzt etwas nachsehen und die Sache gehen lassen, so weiß ich meines theils nicht, was das Ministerium dem Landtage nachzusehen hat, ich weiß nicht, daß wir irgend eine Schuld auf uns hätten, die uns vergeben oder nachgesehen werden könnte; ich wüßte aber wohl, daß wir dem Ministerium in dem Beschlusse, den wir in dieser Sache gefaßt haben, eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes nachsehen wollten, denn wir wollten nachsehen, einen Vertrag ohne Bewilligung des Landtags ratificirt wider den entschieden ausgesprochenen Willen des Landtags. Meine Herren, wenn das nicht Nachsicht genug ist, dann weiß ich nicht, was wir noch nachsehen wollen, als daß wir alles eben gehen und über uns ergehen lassen, wie es will. Darum meine Herren, mag es auch spät sein, wahren Sie jetzt das Recht, gehen Sie nicht davon ab. Lassen Sie uns an die Berathung des Ausschußberichts treten des morgenden Tages und nicht dieses Schreiben des Staatsministeriums annehmen, das mich in der Ueberzeugung nur bestärkt hat, daß es das Land seinen politischen und diplomatischen Künsten überliefern würde, und wir wollen sehen, wer am Ende Recht behält, ob das beharliche Volk, das seinen Willen wieder und wieder ausspricht, oder ein Ministerium welches das Volk binden will an ein Bündniß, was kaum noch ein Bündniß ist.

Abg. v. Finckh: Zu Bezug auf das, was der Abg. Böckel soeben gesagt hat, erlaube ich mir, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß das Meiste von dem was

er sagte nicht das gegenwärtige, sondern das abgegangene Ministerium trifft. Das abgegangene hat namentlich Oldenburg an das Bündniß gekettet, wie er sich ausdrückt. Das jetzige Ministerium dagegen diesen Beitritt zum Bündnisse schon als fait accompli vorgefunden.

Falls das, was der Abg. Böckel gesagt hat, überhaupt Eindruck gemacht haben sollte, mögen Sie also dabei erwägen, daß das jetzige Ministerium das Meiste was getadelt wurde, bereits vorgefunden hat.

Abg. Böckel: Ich wollte mir nur zu einer thätlichen Berichtigung das Wort erbitten. Ich bin mit dem Ausschreiben nicht fertig geworden. Dies Ministerium trägt insofern Schuld, daß es in seiner ersten Bekanntmachung erklärte, es sei nur ein Personenwechsel eingetreten und daß es vollständig vertreten wolle, was es von dem vorigen Ministerium überkommen hatte. Darum habe ich gesagt, daß das Ministerium das tragen müsse, was es sich aufgeladen hat.

Staatsminister v. Buttell: Meine Herren, es ist viel Gewicht darauf gelegt worden, das Ministerium möge die gestroffene Uebereinkunft dem Verwaltungsrath wörtlich mittheilen.

Das Ministerium sieht an und für sich gar kein Bedenken die Mittheilung zu machen, es hat nur den Antrag wie er an das Ministerium gelangt ist, nicht angenommen, weil es sich die Art und Weise seines Handelns nicht vorzeichnen lassen kann. Sehen Sie also in dieser Ablehnung nichts, was der Sache entgegensteht. Es kann sehr wohl sein, daß das Ministerium vielleicht schon in den nächsten Tagen ganz aus freien Stücken diesen Schritt thut, aber in so bestimmter Weise will es sich nicht binden, und wie gesagt, den Weg nicht geradezu sich vorzeichnen lassen.

Abg. Niebour II. Ich möchte mir doch erlauben, hiergegen zu bemerken, daß wir hier in dieser Frage wohl nicht lediglich auf dem constitutionellen Standpunkte stehen, daß wir nicht bloß zu fragen haben, was das constitutionelle Leben mit sich bringt — Von diesem Gesichtspunkte aus will ich zugeben, daß es vielleicht zweifelhaft sein kann, ob wir von der Staatsregierung verlangen können, etwas in dieser oder jener Weise zu thun. — Ich kann die Sache aber nicht anders ansehen, als wir stehen hier auf dem Standpunkte eines Vergleichs, eines Vertrags zwischen der Staatsregierung und dem Landtage und da dürfen wir als Konsequenz gewiß mit Fug und Recht verlangen, daß der Vertrag auch ausgeführt werde. Und so scheint es mir denn eine ganz einfache, natürliche Folge des Vertrages, daß das Ministerium ihn dem Verwaltungsrathe mittheilt und sagt, das ist künftig unsere Norm, wornach wir zu handeln übernommen.

Staatsminister v. Buttell: Wenn ich die Verhandlung über den v. Finck'schen Antrag richtig verstanden habe, so wollte damals, wie ich, ein Theil der Versammlung geradezu den Ausdruck „Verwaltungs-Rath“ ausschließen und in der Formel der Uebereinkunft nicht mit einrücken, man wollte sich hauptsächlich an die Erklärung der Staatsregierung selbst

halten. Also weiß ich nicht, welches große Gewicht jetzt auf einmal auf den Verwaltungsrath gelegt wird.

Abg. Niebour II.: Ich möchte hiergegen noch bemerken, daß das Gewicht, was hierauf gelegt wird, jetzt allerdings nicht darin liegt, daß die Regierung dem Verwaltungsrath die Lage der Sache bestimmt erklärt — das ist allerdings früher so aufgefaßt. — Das Gewicht liegt jetzt darin, daß die Regierung nicht das Gegentheil davon erklärt; daß die Regierung nicht etwas erklärt, was mit der uns gegebenen Erklärung nicht übereinstimmt. Wir haben der dem Verwaltungsrathe abgegebenen Erklärung alle mögliche Deutung gegeben, haben aber kein anderes Resultat bekommen, als daß diese Erklärung mit der uns gegebenen nicht übereinstimmt.

Abg. Werry: Ich muß der Versammlung überlassen, zu beurtheilen, ob sie im Laufe des Landtags die Ueberzeugung gewonnen habe, daß man dem Ministerium diese ganze Sache allein anvertrauen könne. Ich habe diese Ueberzeugung nicht gewinnen können. Was nun die Sache selbst betrifft, so scheint mir der Antrag, daß der Beschluß des Landtags vom März und die darauf erfolgte Antwort des Ministeriums wörtlich mitgeteilt werden soll, durchaus begründet. Der betreffende Beschluß und die Antwort des Ministeriums sind von der Staatsregierung ganz anders gedeutet und erklärt worden, als von uns. Zugegeben nun, dieselben könnten verschieden gedeutet werden, was ist dann natürlicher, als daß dem Verwaltungsrathe, dem gegenüber die Stellung Oldenburgs gewahrt werden soll — was ja auch das Ministerium für wesentlich hält, — dieser Beschluß und die Antwort wörtlich mitgeteilt werden, damit derselbe selbst prüfe und nicht länger durch eine einseitige Interpretation veranlaßt, darüber in Zweifel bleibe, welche Stellung Oldenburg dem Berliner Bündniß gegenüber künftig einnehmen werde? Das ist unbedingt notwendig.

Vizepräsident: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, wird die Discussion zu schließen sein, und hätte nur der Berichterstatter noch das letzte Wort.

Abg. Kitz (Berichterstatter): Nur ein Paar Worte habe ich noch zu bemerken. Es ist zunächst vom Herrn v. Finck darauf Gewicht gelegt, daß das Verhalten Oldenburgs in dieser Sache ziemlich gleichgiltig sei, indem uns doch kommen würde, was uns bevorsteht. Ich habe schon in früherer Sitzung ausgeführt, wie ich allerdings glaube, daß in dem jetzigen Stadium des Berliner Bündnisses und wie die Sachen sonst in Deutschland gegenwärtig stehen, der Einfluß eines so kleinen Staats zwar allerdings gering, aber doch immer zumal wegen unserer Lage von einiger Bedeutung sein dürfte. Der Ausgangspunkt unserer Anträge besteht darin, daß, wie schon wiederholt hervorgehoben worden ist, die von Seiten des Ministeriums dem Verwaltungsrath abgegebene Erklärung nicht übereinstimmt mit der uns gewordenen Zusicherung. Die Gründe, wodurch wir diese Nichtübereinstimmung in dem heutigen Bericht dargelegt haben, sind von keiner Seite widerlegt worden. Zwar hat der Abg. v. Finck gesagt, es sei der hervorgehobene Unterschied insofern unwesentlich, als

ja alle Beschlüsse des Verwaltungsraths, welche hier zur Anwendung kämen, wahrscheinlicherweise einen Conflict mit dem Landtage herbeiführen würden und insofern sein sie unter die in der Instruction an den Bevollmächtigten gedachten auch zu subsummiren. Allein wenn dies richtig wäre, so würden die fraglichen Worte überflüssig gewesen in dieser Instruction an den Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe, und es wäre daher um so weniger einzusehn, warum die Regierung sich weigert, unter Weglassung dieser Worte in Erfurt dasjenige zu erklären, was und wie wir es beschlossen haben. — Wenn das Ministerium ein besonderes Bedenken erhebt, gegen die wörtliche Mittheilung, so würde ein solches Ansinnen an dasselbe — abgesehen von dem vom Abg. Niebour II. hervorgehobenen Standpunkt, daß wir nämlich auf dem Boden eines Vergleichs mit demselben stehen — allerdings unter andern Umständen auf den ersten Blick etwas auffallen können. Allein es ist schon früher, und auch heute vom Abg. Berry, hervorgehoben: wir streiten über den Inhalt einer Erklärung, die die Basis des Vergleichs zwischen dem Landtage und der Staatsregierung bilden soll; es ist von allen Seiten als nothwendig anerkannt und es ist unerlässlich, daß die Mittheilung des Inhalts dieser Erklärung, an einen Dritten nach Erfurt erfolge, und so ergiebt sich bei diesem Streite über die Bedeutung des Inhalts eben kein anderer Ausweg, als das, was verhandelt ist, wörtlich zu kommunizieren. Wie sehr wir aber hinsichtlich der Beurtheilung des Inhalts fortwährend aus einander gehen, ergiebt ja wieder das Schreiben der Staatsregierung, indem das Ministerium darin erklärt, daß es durch die Fassung der fraglichen Instruction grade specifisch genau die Sachlage bezeichnet habe, und ich kann unter diesen Umständen nur empfehlen, den Ausschusuantrag anzunehmen.

Vizepräsident: Es ist die namentliche Abstimmung beantragt, ich frage, ob der Antrag unterstützt ist? — (Die Unterstützung erfolgt.)

Der Antrag worüber abzustimmen ist, lautet also:

Der Landtag wolle beschließen: den in der 18. Sitzung vom 25. März einstweilen zurückgesetzten Bericht des Beschlusses über den Anschluß des Großherzogthums an das Berliner Bündniß auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, ohne jedoch selbsterledend das Ministerium damit seiner Verantwortlichkeit für die von demselben verweigerte volle Erfüllung seiner dem Landtage gegenüber am 25. v. M. übernommenen Verpflichtung zu entbinden.

Ich ersuche diejenigen Herren, die dem Antrage beitreten wollen „ja“ zu antworten, die anderen „nein“. Wir beginnen beim Namensaufrufe mit dem Buchstaben J.

Es antworten mit „ja“ die Abg. Janßen, Ivens, Kaiser, Kitz, Lindemann, Lüken, Lürßen, Meier, Mölling, Nieberding, Niebour I., Niebour II., Püschelberger, Schmiedes, Schmitz, Sprenger, Struthoff, Tappenbeck, Thöle, We-

hage, Berry, Wibel, Bargmann, Böckel, Crone, Droß, Brörmann, Georg, Görlich.

Mit „nein“ antworten die Abg. Klavemann, Lübben, Noell, Pancraz, Rösener, Strackerjan, Strodthoff, Mann, Barleben, Barnstedt, Bothe mit dem Bemerkten: „weil ich nicht die rechtliche Ueberzeugung gewonnen habe, daß das Ministerium die Uebereinkunft gebrochen hat, v. Düring = Detken, Egeltiede, v. Finckh.

Der Abstimmung enthielten sich der Abg. v. Thünen unter der Motivirung: „ich enthalte mich der Abstimmung, weil ich den Vergleich nicht mit abgeschlossen habe und nicht weiß, was bei den vorhergegangenen Verhandlungen von beiden Seiten ausgesprochen worden ist“ und der Abg. Fuhrken mit dem Bemerkten: „wie v. Thünen.

Vizepräsident: Der Antrag ist angenommen mit 29 gegen 14 Stimmen.

Abg. Wehage: Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, den Bericht unseres Ausschusses über Nacht abklatzen zu lassen. Da das Schreiben des Ministeriums in unsern Händen ist, so möchte auch die Kritik des Ausschusses in unsern Händen sein.

Vizepräsident: Diesem Antrage wird, wenn nicht Widerspruch erfolgt, Genüge geleistet werden. Es wird Veranlassung getroffen werden, daß dieser Bericht in ihren Händen ist. Wir gehen dann zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht zunächst die Fortsetzung der Verathung des Budgets. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Fortsetzung dieses Berichts vorzutragen.

Berichterstatter Abg. Strackerjan (verliest):

E. §§. 10 bis 14.

Beziehungen zum deutschen Reich.

§. 10. fordert Gehalt, Tagegelder, Reisekosten und Kanzlei-Ausgaben, zusammen 6300 Thaler für den oldenburgischen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe zu Berlin.

Der Landtag hat den von der Regierung einseitig abgeschlossenen, dann gegen Widerspruch ratificirten Beitrittsvertrag zu dem preussischen Bunde, der uns den Bundesstaat bringen soll, nie anerkannt, hat Annahme und Genehmigung wiederholt geweigert, hat fast einstimmig und in voller Sitzung die Verwahrung beschlossen, daß er demselben irgend eine Rechtsverbindlichkeit nicht zugestehet. Jedes Unternehmen für seine Durchführung, namentlich die Theilnahme an den Berlin-Erfurter Verhandlungen durch Stellung eines Bevollmächtigten zum Verwaltungsrathe und Abordnungen zum Staatenhause wie zum Volkshause ist verfassungswidrig. Der Aufwand daher trifft nicht das Land, hat keinen Platz im Budget, steht zur ungelösten Verantwortung der Minister.

Dieser Stand von drei Landtagen gleich und einverstanden aufgefaßt, ist kein anderer geworden durch die Transaction vom 22. bis 25. des vorigen Monats. Rechte und Gerechtfame hier und dort sind dieselben geblieben, nur die Einleitung zur Entscheidung zwischen Land und Regie-



rumg und damit die Entscheidung selbst hat man hinausgeschoben. Uebernahme irgend einer Zahlungs-Verbindlichkeit aus der beanstandeten nicht gerechtfertigten Ausschreibung der Minister, liegt weder in dem Zweck noch in den Worten der Vereinbarung, und so beantragt der Ausschuss in seiner Mehrheit (Bargmann, Böckel, Lindemann und Niebour):

der Landtag wolle die veranschlagten 6300 Thaler nicht bewilligen.

§. 11. Die Gründe des vorigen Paragraphen aus der übereinstimmenden Ansicht dreier Landtage entnommen, erscheinen in ihrer Anwendung gegen die 2100 Thaler, welche für die Abgeordneten zum Reichstage verlangt werden, auch als vorzugsweise volksthümlich. Dafür spricht das concreet ausgesprochene vollliche Widerstreben des Landes gegen das Bündniß, wie es sich in den Wahlen für Erfurt manifestirt hat. Die Wahlurnen waren in vielen Wahlbezirken ganz leer und die wenigen Stimmzettel, die hie und da zusammen gebracht sind, zeugen nicht für eine vollzogene, sondern für eine abgelehnte Volkswahl. Dieselbe Ausschussmehrheit — vier gegen ein — beantragt wider:

Nichtbewilligung, gänzliche Streichung der für die Abgeordneten zum Reichstage geforderten 2100 Thlr.

In Erwägung dagegen, daß die für den Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe, sowie die für die Abgeordneten zum Parlamente in Erfurt ausgeworfenen 6300 und 2100 Thaler zum Theil bereits zur Ausgabe gekommen sein werden,

daß ferner die Staatsregierung von ihrem, freilich vom Landtage nicht anerkannten, aber auch noch nicht endgültig als unberechtigt festgestellte Standpunkte aus sich zur Bescheidung des Verwaltungsraths und Anordnung der Wahlen zum Parlamente in Erfurt verpflichtet halten konnte,

daß ferner durch den in der 17. Sitzung des Landtags am 22. v. M. gefaßten Beschluß unter beiderseitigen Vorbehalt aller Rechte der dermalige Stand nicht geändert, und nur das Land gegen alle nachtheiligen Konsequenzen aus der Beibehaltung des dermaligen Standes der Dinge geschützt werden sollte,

daß endlich derzeit bereits die Abgeordneten aus Oldenburg im Parlamente zu Erfurt Sitz genommen hatten und der Bevollmächtigte bereits beim Verwaltungsrathe beglaubigt war, findet die Minderheit nicht genügenden Grund, diese Positionen an sich zu beanstanden.

Da indessen die für den Bevollmächtigten beim Verwaltungsrathe und dessen Ganzen für 350 Tage ausgeworfenen Tagegelde schwerlich ganz zur Ausgabe kommen, da ferner nach der gegenwärtigen Lage der Dinge die für die Abgeordneten zum Parlamente in Erfurt auf 120 Tage berechneten Tagegelde höchstens für 100 Tage zur Ausgabe kommen werden, so werden die hier in Rede stehenden Positionen um je 300 Thaler ermäßigt werden können und beantragt die Minderheit daher:

der Landtag wolle unter Verwahrung dagegen, daß

hierin ein Genehmigen oder Anerkennen des Anschlusses (Oldenburgs an das Berliner Bündniß liege,

1) zu den Kosten für den Bevollmächtigten beim Verwaltungsrathe (§. 10. des Voranschlags) 6000 Thaler;

2) für die Abgeordneten zum Parlamente in Erfurt (§. 11. des Voranschlags) 1800 Thaler bewilligen.

Abg. v. Finckh: Meine Herren! der Strackerjan'sche Antrag, oder was dasselbe, der Minoritätsantrag, hat nachdem der Beschluß in der deutschen Frage vorhin so wie geschehen gefaßt ist, zwar sehr wenig Hoffnung angenommen zu werden, — indes dessenungeachtet glaube ich ein paar Worte zu seiner Empfehlung sagen zu müssen. — Meine Herren, wir dürfen das jetzige Ministerium, — denn dieses wird dadurch betroffen, wenn diese Position im Budget abgelehnt wird, — ohne Unbilligkeit nicht in Verlegenheit bringen durch Beanstandung von bereits verausgabten Positionen, deren Befreiung durch das frühere Ministerium nothwendig geworden war, nothwendig wenigstens für die jetzigen, welche die Ansicht des Landtags über die rechtliche Wirkung der vollzogenen Ratification des Bündnisses nicht theilen. Wenn vorhin bemerkt wurde, das Ministerium hätte erklärt bei seinem Antritte, es sei das nur ein Personen-, kein Systemwechsel, — so wird dadurch meines Erachtens nicht bewiesen, daß das Ministerium deshalb hier schlechter zu stellen sei. Denn es ist durchaus noch nicht ausgemacht, daß es Tadel verdiene, wenn das Ministerium die Grundsätze des früheren Ministeriums fortführt. Es ist ja bis jetzt noch eine ganz zweifelhafte Frage, welche eventualiter erst das Schiedsgericht entscheiden muß: ob denn das Ministerium wirklich Unrecht hat, und der Landtag Recht? Wäre diese Frage bereits entschieden für den Landtag, nun ja, dann läge die Sache anders. Ich glaube, meine Herren, wir müssen bei Berathung dieser Position uns für jetzt nicht auf den Standpunkt des Landtags steifen. Denn das wir sagen: es hätte nicht angeschlossen werden sollen, — das paßt nicht, denn das war beim Antritt des jetzigen Ministeriums nicht mehr zu ändern. Es wird sich nur fragen, was konnte ein Ministerium, das Oldenburg durch die Ratification rechtlich verpflichtet hielt, bei bewandter Lage thun? da müssen wir, wenn wir nicht unbillig sein wollen, gewiß sagen: das Ministerium konnte nicht anders handeln, als es gethan hat. Fragt man aber weiter: wer hat die Sache in die desperate Lage gebracht, in der sie sich befand und befindet? so ist die Antwort: nicht das jetzige Ministerium. Wenn wir also auch nur billig sein wollen, so müssen wir schon die Position bewilligen. Und dann, glaube ich, müssen wir doch auch einige Rücksicht auf die übrigen Verhältnisse nehmen. Mag die Erfurter Lage sein, wie sie will, es ist jedenfalls gut, daß Abgeordnete des Volks da sind, (mögen sie nun das Volk in ausgedehnter Weise vertreten oder nicht), die verderben da nichts. Wenn überhaupt noch etwas zu erringen ist für Deutschlands große



Sache, ist es nur auf diese Weise, und durch die Erfurter Versammlung möglich. Es verdient Dank (bei Unterbrechung) — achten Sie wenigstens die Ueberzeugung Anderer — nach meiner Ueberzeugung verdient das Streben dieses Parlaments gegen die übergreifende Willkür der Fürsten und für Deutschlands Einigung, nur Dank. Fällt auch dies Parlament, dann sieht nichts mehr. Meine Herren, lassen Sie uns dies Parlament ja nicht so geringschätzig behandeln. Es ist sehr wichtig für das, was noch zu Stande kommen soll. Daß es selbst etwas Definitives zu Stande bringen werde, kann man leider nicht mehr hoffen; daß aber das Wegfallen, das Scheitern dieser Versammlung in Erfurt ein Unglück für Deutschland sein würde, — davon bin ich fest überzeugt. — In Berücksichtigung aller dieser Umstände, und namentlich — was ich nochmals hervorhebe — daß das jetzige Ministerium sich nicht selbst in diese kritische Lage gesetzt hat, sondern daß es durch frühere Vorgänge dahin gebracht worden ist, — lassen Sie uns die fragliche Position nicht streichen, sondern bewilligen.

Abg. Mölling: Der rechtliche Standpunkt, der allein in dieser Angelegenheit entscheidend ist, ist der, daß der Landtag das Recht hat, die Ausgabe nicht zu bewilligen, daß der Landtag die Ausgabe nicht bewilligen wollte, stand fest, sobald er den Anschluß an's Bündniß nicht ratificirte. Das mußte das neu eintretende Ministerium wissen. Das wußte es und auf die Gefahr hin hat es gehandelt, auf die Gefahr hin ist es auf dem Wege fortgeschritten. Es muß allein die Gefahr tragen, der Landtag kann für das Land nicht die Gefahr mit übernehmen. Schon darin liegt vollkommen, daß der Landtag die Ausgabe nicht bewilligen kann. Wenn man sagt, daß man Billigkeit gegen das Ministerium beobachten müsse, so glaube ich, hat der Landtag stets die Billigkeit beobachtet. — Hier ist aber nicht von Billigkeit die Rede, sondern von Geld, von Geld, das der Landtag nicht das Recht hat zu verschleudern, und er ist dazu rechtlich verpflichtet, er muß die Ausgabe verweigern. Das Ministerium hat ganz und gar nichts dafür vorgebracht. Wenn es sagt, die Ausgabe sei geschehn, so steht dem entgegen, daß es nicht hätte geschehen sollen. Wenn das Ministerium ferner sagt, daß die Staatsregierung von ihrem Standpunkte aus sich zu der Ausgabe genöthigt sah, so muß der Landtag dabei beharren, das Ministerium hatte kein Recht das Parlament zu berufen, die Verordnung auszuschreiben und so muß es auch die Nachtheile davon tragen. Wenn es ferner heißt, daß der Beschluß vom 17. März . . . so steht darin, daß jeder Theil auf seinem Rechte beharrt, der Landtag also auf seinem Verweigerungsrecht der Ausgaben. Ich will nicht weiter eingehen auf diese Erfurter Angelegenheit und ich hätte gewünscht, daß der Borredner es nicht gethan hätte. Die Ansichten stehen sich schroff gegenüber. Wir glauben, daß Erfurt nicht der Ort ist, wo eine Einigung Deutschlands zu Stande kommt. Wir meinen aber, daß die Abgeordneten nicht dastehen sollten, wir meinen, daß Abgeordnete, denen ein so großartiges Mißtrauen vom ganzen deut-

schen Volke mitgegeben ist, es mit ihrer Ehre nicht verträglich halten sollten, noch einen Augenblick da zu bleiben. Dies gehört indessen nicht hierher und ich will kein Wort weiter darüber verlieren. Meine Herren, ich glaube nicht, daß unsere Lage gestattet, gegenüber dem Volke, diese Ausgaben zu bewilligen.

Abg. Bibel: Meine Herren, mir scheint die Sache liegt heute Abend sehr einfach. Noch vor einer Stunde, auf dem Boden des Vergleichs hätte man dergleichen Schwierigkeiten anregen können, wie das Minoritätsgutachten es gethan hat; aber, meine Herren, wir stehen ja nun nicht mehr auf diesem Boden seit dem Schreiben des Ministeriums und unserem so eben gefaßten Beschlusse.

Ich habe den Waffenstillstand für gebrochen erachtet in dem Augenblicke, wo die Regierung die uns gewordene Antwort dem Verwaltungsrath nicht mittheilte. Seit der Erklärung nun, die wir gehört haben, daß man keine Zusicherung geben könne, selbst wenn man das thun wollte, was allein das Land beruhigen kann, was also die Pflicht eines Jeden ist, der im Lande lebt, wie vielmehr desjenigen, welcher auf Eid und Pflicht dem Lande dient, — seitdem man das zu thun, keine Zusage geben will, seitdem wir demzufolge beschlossen haben, den Bericht des Ausschusses über den Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß wieder auf die morgende Tagesordnung zu setzen, seitdem ist der Boden des Waffenstillstandes verlassen. Die Sache mit den Erfurter Unkosten ist seitdem auch sehr klar und einfach geworden und ich hätte beinahe von dem Berichterstatter der Minorität erwartet, daß er sein Minoritätsrathen fallen lassen werde; die Gründe dafür sind hinweggefallen; wir stehen auf dem Boden der Nothwendigkeit, die zwar nicht erfreulich ist, aber durch uns nicht verschuldet.

Erfurter Unkosten können von uns dem Lande nicht zur Last gelegt werden. Aus dem Finanzgesetze müssen sie gestrichen werden. — Die Sache wird darum ihren Gang gehen, glaube ich, in Ordnung oder wie sie kann und das Ministerium wird seinen Gang, wenn es ihn im Ganzen zu behaupten und zu rechtfertigen weiß, auch in dieser Beziehung zu finden wissen.

Abg. Niebour II.: Ich kann auf's Wort verzichten, da ich dem Borredner nur vollständig beipflichten kann.

Abg. Klavemann: Meine Herren! Sollten Sie den Antrag der Minorität nicht annehmen, so glaube ich, würden Sie doch die Kosten bewilligen müssen, die bis jetzt aufgegangen sind. Ich erlaube mir den eventuellen Antrag zu stellen; also für den Fall, daß der Antrag des Abg. Straßerjan abgelehnt werden sollte:

Der Landtag wolle beschließen:
„daß die Kosten für den Bevollmächtigten zum Verwaltungsrathe und für die Abgeordneten zum Parlamente in Erfurt bis dahin, daß sie in Folge der Beschlüsse des Landtags zurückgerufen sein können, zu bewilligen seien.“

Präsident: Der Antrag lautet:



Der Landtag wolle beschließen:

„daß die Kosten für den Bevollmächtigten zum Verwaltungsrathe und für die Abgeordneten zum Parlamente in Erfurt bis dahin, daß sie in Folge der Beschlüsse des Landtages zurückgerufen sein können, zu bewilligen seien.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Der Abg. Böckel hat das Wort.

Abg. Böckel: Meine Herren, nur die wenigen Worte, daß mir von dem Willen des Landtages mit dem diese Privatleute nach Erfurt gegangen sind und sich da als Abgeordnete geriren, daß mir von diesem Willen nichts bekannt ist und die Zustimmung höchstens darin gefunden werden kann, daß wir sie nicht gerade festgehalten haben. Danach glaube ich, kann kein Zweifel sein, daß nach dem gefassten Beschlusse der Landtag die Kosten durchaus verweigern muß. Ich wüßte nicht, wie der Landtag dem Volke gegenüber dastehen würde, wenn er jetzt Geld bewilligen wolle für Maßregeln, zur Ausführung eines Bündnisses, das gegen den entschiedenen Willen des Volks ist.

Abg. Berry: Nur einige Worte, um meine Abstimmung zu begründen. — In meinem Wahlkreise haben 17 Urwähler nach Erfurt gewählt. Wenn ich nun nach Hause käme und befragt würde, wofür ich diese Summe bewilligt hätte, kann ich dann antworten, für die Abgeordneten des Volks? Nein, das kann ich nicht. Ich kann also dies Geld nicht bewilligen.

Abg. Meibour II.: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß mir in dem Kläveemann'schen Antrage sogar eine Anerkennung des ganzen Bündnisses zu liegen scheint.

Abg. Kläveemann: Wenn ich auch von meiner Seite das Bündnis anerkenne, so kann ich doch nicht annehmen, daß auch die Versammlung das Bündnis als gültig abgeschlossen ansehe und dies ist auch in dem Antrage meiner Meinung nach nicht enthalten. Gegen das, was von dem Abg. Böckel gesagt worden ist, muß ich bemerken, daß mir die Abgeordneten nach Erfurt deswegen von uns dort gelassen zu sein scheinen, weil wir sie nicht zurückgerufen, weil wir keinen Antrag gestellt haben, das Ministerium möge sie zurückrufen. Der Vertreter Oldenburgs im Verwaltungsrathe, wie die Abgeordneten nach Erfurt, sind bis jetzt mit unserm Willen und Willen in Erfurt gewesen. Aus der Annahme des s. g. von Finckh'schen Antrags war auch nicht zu vermuthen, daß wir auch für ein ferneres Lieben die Kosten nicht bewilligen würden.

Abg. Böckel: Ich meine, daß es gar nicht unsere Sache ist, Leute die verreis sind wieder zurückzurufen. Uebrigens beantrage ich namentliche Abstimmung.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet und ich erkläre (nach die Discussion für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

(Berichterstatter Abg. Strackerjan verzichtet auf Wort).

37.

Sonst schreiten wir gleichfalls zur Abstimmung. Es liegen nun 3 Anträge vor.

Die Majorität des Ausschusses beantragt zu §. 10.: „Der Landtag wolle die veranschlagten 6300 fl nicht bewilligen;“ und zu §. 11.: „Nichtbewilligung, gänzliche Streichung der für die Abgeordneten zum Reichstage geforderten 2100 fl .“

Die Minderheit beantragt:

„Der Landtag wolle unter Verwahrung dagegen, daß hierin ein Genehmigen oder Anerkennen des Anschlusses Oldenburgs an das Berliner Bündniß liege:

1. zu den Kosten für den Bevollmächtigten beim Verwaltungsrathe (§. 10. des Voranschlags) 6000 fl .

2) für die Abgeordneten zum Parlamente in Erfurt (§. 11. des Voranschlags) 1800 fl ., bewilligen.“

und dann den Antrag des Abg. Kläveemann, der nur eventuell gestellt ist für den Fall, daß der Antrag des Abg. Strackerjan nicht angenommen wird und dahin geht:

Der Landtag wolle beschließen:

„daß die Kosten für den Bevollmächtigten zum Verwaltungsrathe und für die Abgeordneten zum Parlamente in Erfurt bis dahin, daß sie in Folge der Beschlüsse des Landtages zurückgerufen sein können, zu bewilligen seien.“

Wir haben bisher diejenigen Anträge als die weitesten erachtet, die am meisten bewilligen und demnach würde nun zuerst der Antrag des Abg. Strackerjan, daß die namhaft gemachte Summe zu bewilligen sei, zuerst und vor dem Antrag des Ausschusses, der gar nicht bewilligen will, zur Abstimmung kommen. Nach der Abstimmung über den Antrag des Abg. Strackerjan würde für den Fall, daß dieser abgelehnt würde, zunächst der Kläveemann'sche Antrag und dann der Ausschusstrang kommen. (Zum Abg. Böckel gewendet.) Ist die namentliche Abstimmung auf sämtliche Anträge gerichtet?

Abg. Böckel: Wenn sie in dieser Reihenfolge kommen, weiß ich nicht anders. Wenn der Antrag der Mehrheit zuerst käme, würde ich mich begnügen können, daß über diesen namentlich abgestimmt würde.

Indeß hat das Wort eine sehr relative Bedeutung nach dem Ausgangspunkte, den man annimmt. Wir haben bisher angenommen, daß die Anträge, die am meisten bewilligen, die weitesten sind. Es ist über alle Anträge namentliche Abstimmung beantragt.

Ist der Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Es wird also der Antrag des Abg. Strackerjan zur Abstimmung kommen. In Erwägung, heißt es u. s. w. beantragt die Minorität daher:

Der Landtag wolle unter Verwahrung dagegen, daß hierin ein Genehmigen oder Anerkennen des Anschlusses Oldenburgs an das Berliner Bündniß liege:

1) zu den Kosten für den Bevollmächtigten beim Ver-

97

Wahlungsrathe (§ 10 des Voranschlags) 6000 Thaler.

2) für die Abgeordneten zum Parlamente in Erfurt (§ 11 des Voranschlags) 1800 Thaler bewilligen.

Ich bringe diesen Antrag also zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, „Ja“ zu antworten, die übrigen „Nein“. Wir fangen an beim Namensaufruf mit dem Buchstaben K.

(Es antworten mit „Ja“ die Abg. Klävermann, Nöll, Pancraz, Strackerjan, v. Thünen, Amann, Barleben, v. Düring-Dettken, Egelriede, v. Finckh.

Mit „Nein“ antworteten:

Kaiser, Kitz, Lindemann, Lübken, Lüken, Luerßen, Meier, Mölling, Nieberding, Niebour I. und II., Püschelberger, Kössner, Schmedes, Schmitz, Sprenger, Strodthoff, Struthoff, Tappenbeck, Thöle, Wehage, Werry, Wibel, Bargmann, Barnstedt, Böckel, Bothe, Brörmann, Crone, Drost, Fuhrken, Georg, Görlich, Janßen und Jvens.

Der Antrag ist mit 35 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen jetzt namentlich ab über den Antrag des Abg. Klävermann.

Der Landtag wolle beschließen:

„daß die Kosten für den Bevollmächtigten zum Verwaltungsrathe und für die Abgeordneten zum Parlamente in Erfurt bis dahin, daß sie in Folge der Beschlüsse des Landtages zurückgerufen sein können, zu bewilligen seien.“

Diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, bitte ich Ja, die übrigen Nein zu antworten.

(Es antworten mit Ja die Abg. Lübken Nöll, Pancraz, Strackerjan, Strodthoff I., v. Thünen, Amann, Barleben, Barnstedt mit dem Zusage „unter dem Vorbehalte, wie bei dem Minoritätsgutachten“, v. Düring-Dettken, Egelriede, v. Finckh, Fuhrken, Klävermann.

Mit „Nein“ antworten:

Lindemann, Lüken, Luerßen, Meier, Mölling, Nieberding, Niebour I. und II., Püschelberger, Kössner, Schmedes, Schmitz, Sprenger, Struthoff, Tappenbeck, Thöle, Wehage, Werry, Wibel, Bargmann, Böckel, Bothe, Brörmann, Crone, Drost, Georg, Görlich, Janßen, Jvens, Kaiser, Kitz.)

Der Antrag ist mit 31 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen jetzt ab über den Antrag der Majorität des Ausschusses, in Beziehung auf den der Antrag auf namentliche Abstimmung zurückgenommen ist. Der Antrag geht dahin: „der Landtag wolle die veranschlagten 6300 Thlr. nicht bewilligen, eben so die Nichtbewilligung, gänzliche Streichung der für die Abgeordneten zum Reichstage geforderten 2100 Thlr. aussprechen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter):

§. 12. Unser Central-Budget ist schon im Februar vertheilt und veranschlagt den Beitrag zu den Reichskosten mithin maßlich, nach den bisherigen Leistungen auf 40,000 Thaler.

Erst mehrere Wochen später hat die jetzige Reichs-Central-Commission den deutschen Regierungen eine gedruckte, vom 1. März d. J. datirte Darlegung der Lage des Bundeshaushalts und seiner Bedürfnisse für das laufende Jahr amtlich zugestellt, welche durch das nachstehende Ministeriumsschreiben vom 14. v. M. dem Landtage zur Einsicht mitgetheilt ist.

Im §. 12. des dem allgemeinen Landtage des Großherzogthums unter dem 19. v. M. übergebenen Voranschlags der Centralausgaben für 1850 ist als Beiträge zu den Reichskosten eine Summe von 40,000 Thaler ausgeworfen, in welcher namentlich für die Reichsleistungen ein Betrag von 12,000 fl enthalten war.

Nach der in diesen Tagen von der Bundes-Central-Commission mitgetheilten, zur Einsicht hieneben angelegten Darstellung der Lage des Finanzhaushaltes des deutschen Bundes u. werden im Jahre 1850 von Oldenburg für die Leistungen nicht mehr als 13,967 fl . 9 kr . oder nach Abzug der zuviel gezahlten 676 fl . 39 kr . des Jahres 1849 noch 13,290 fl . 30 kr . oder 7594 fl 57 gr erfordert. Ingleichen hat die Bundes-Central-Commission ihren eigenen Bedarf für die Zeit ihrer Dauer im Jahre 1850 — die ersten 4 Monate — auf 60,000 fl . angeschlagen, wovon auf Oldenburg 416 fl . 38 kr . fallen.

Unter diesen Umständen glaubt die Staatsregierung, daß die Ausgabe-Kubrik des §. 15. um etwa 5000 Thaler ermäßigt, mithin auf 35,000 Thaler herabgesetzt werden kann; wodurch sich der Gesamtbetrag der Central-Ausgaben auf 507,000 Thaler und die durch Beiträge der einzelnen Landesheile zu deckende Summe auf 132,000 Thaler vermindert.

Auf den Betrag der zur theilweisen Deckung der Central-Ausgaben in Aussicht genommenen Anleihe hat diese Minderausgabe keinen Einfluß; da diese Anleihe lediglich zur Deckung der mit etwa 75,000 Thaler noch restirenden außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1849 bestimmt ist. Diese Bestimmung der Anleihe macht es aber auch notwendig, daß dieselbe in kürzester Zeit flüssig gemacht werde, und kann die Staatsregierung daher nicht umhin, den allgemeinen Landtag des Großherzogthums dringend zu ersuchen, seine Zustimmung zu deren Aufnahme baldmöglichst ertheilen zu wollen.

Oldenburg, den 14. März, 1850.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.“



Die Rechtsforderung an die gesammten Einzelstaaten ist in dieser Vorlage veranschlagt für die Bundes-Central-Commission, und damit bis weiter normgebend für eine nachfolgende Behörde, auf monatlich 60,000 Gulden, also, da die ersten drei Monate schon eingezahlt sind, für Mai bis December einschließlich auf 540,000 fl.; für die Festungen auf 1,930,207 fl. 2 kr. und für die Flotte einschließlich eines Verarfs von 425,000 fl. zur Tilgung von vorigjährigen Rückständen, 1,865,000 fl. also zusammen 4,235,207 fl. 2 kr. oder 2,477,261 Thaler. 7 Grote; davon fallen nach dem Beitragsverhältnisse, wie er durch die Bundesmatrikel vom 3. Mai 1848 festgesetzt ist, auf das Großherzogthum Oldenburg 30,515 fl. 3 kr. oder 17,437 Thaler 12 Grote.

Nach dieser amtlichen Berechnung ist daher die Summe unsers Budget von 40,000 Thlr. mit Berücksichtigung, daß bereits 386 Thlr. 48 Grote eingezahlt sind auf 17,050 Thlr. 36 Grote herabzusetzen, und beantragt der Ausschuss einstimmig: daß dies durch Beschluß des Landtags geschehen möge.

Ich will mir nur ein paar Worte erlauben in Bezug auf meine Stellung zu diesem Ausschussantrage. Ich war im Ganzen nicht mit diesem Antrage einverstanden, habe mich aber der Majorität gefügt, denn ich ging davon aus, daß wenn ich auch unserer Staatsregierung durchaus kein Hinderniß in den Weg legen wollte, alle ihre Verpflichtungen prompt und treu zu erfüllen, welche die Bundes-Central-Commission von uns fordert — namentlich was in Bezug auf die Verwendungen für die Marine gefordert wird, so lag doch kein weiterer bestimmter Nachweis vor, wieviel für diese Zwecke erforderlich sein würde, als für die Summe die hier in dem Bericht angegeben ist, und die, wie dort erwähnt, auf dem Voranschlage der Bundes-Central-Commission beruht, wenn gleich die Summe eine sehr niedrige zu sein scheint. Ich glaube aber auch deshalb mich der Mehrheit fügen zu können, weil eben nach dem Art. 221. des Staatsgrundgesetzes der Regierung das Recht zusteht, wenn außerordentliche Bedürfnisse sich zeigen, die dafür erforderlichen Gelder zu verwenden, wenn sie auch nicht vorher vom Landtage bewilligt sind, was hier gewiß zulässig sein würde, weil es eben eine von einer höhern Gewalt geforderte Auflage sein würde. Die Geldmittel würden auch wohl nicht fehlen, weil mit gleichem Fug und Recht von der Provinzialkasse größere Einzahlungen gefordert werden könnten, als nach dem Voranschlage angenommen sind. Deshalb glaube ich mich dem Mehrheitsantrage fügen zu können.

Präsident: Wenn Niemand sich . . .

Der Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. Lindemann: Im Budget sind die veranschlagten 40,000 Thaler einigermaßen justificirt. Gegen diese unbestimmte Rechtfertigung schien es, daß ein von der Reichsgewalt erst im März ausgegebenes Budget, welches das Bedürfniß der Flotte auch für's ganze Jahr feststellt, eine viel genauere und festere Grundlage bilden würde. Das Budget für die Flotte, wobei bemerkt ist, wie viel die Flotte Mann-

schaft unterhält, ist so hoch gestellt, daß sicherlich nicht zu wenig gefordert ist, und so glauben wir, unsern Abzug hinlänglich gerechtfertigt zu haben, und bitte ich die Versammlung, ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Da Niemand sich zum Worte gemeldet hat, erkläre ich die Discussion für geschlossen. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Nach dieser amtlichen Berechnung ist daher die Summe unsers Budget von 40,000 Thaler mit Berücksichtigung, daß bereits 386 Thaler 48 Grote eingezahlt sind auf 17,050 Thaler 36 Gr. herabzusetzen, und beantragt der Ausschuss einstimmig: daß dies durch den Beschluß des Landtags geschehen möge.“

Und ich bitte die Herren, welche dem Antrage beitreten, sich zu erheben. —

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter, verliest):

§. 13. Vorschußweise Vergütung von Durchmarschkosten des diesseitigen Contingents durch Hannover und Bremen im Jahre 1849.

Die in diesem §. als an Hannover und Bremen für Durchmarschkosten oldenburgischer Truppen zu vergütende Summe von 4500 Thaler dürfte, da Oldenburg bei einem Reichskriege hinsichtlich seiner Bereitwilligkeit die erforderlichen Lasten zu tragen gewiß nicht wird zurückstehen wollen, da ferner eine spätere Liquidation bei der Centralgewalt frei steht, indem diese Kosten nur vorschußweise geleistet sind und da sie endlich zum großen Theile bereits zur Ausgabe gekommen sein werden, nicht zu beanstanden sein und trägt deshalb der Ausschuss darauf an:

„die unter §. 13. genannten 4500 Thaler zu bewilligen.“

Präsident: Die Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses die unter §. 13. genannten 4500 Thaler bewilligen wollen, bitte ich aufzustehen. —

Die Bewilligung ist ausgesprochen.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter, verliest):

§. 14. Mehrkosten einer vorübergehenden Besetzung des Hafens zu Brake im Interesse der Reichsflotte.

Ins gleichen beantragt der Ausschuss, die im §. 14. für Besetzung des Hafens zu Brake angesetzt und bereits zur Ausgabe gekommenen 620 Thaler zwar zu bewilligen, jedoch, da sie gleichfalls beim Reiche zu liquidiren sind, und in dem speciellen Interesse der deutschen Flotte verausgabt wurden, der Regierung dringend zu empfehlen, den Versuch zu machen, den Betrag bei der Zahlung der Flottensteuer zu kürzen.

Präsident: Die Herren, welche diese Bewilligung zugleich mit der beantragten Empfehlung an die Regierung aussprechen wollen, bitte ich aufzustehen.

Ist angenommen.

Abg. Strackerjan, (Berichterstatter verliest):



§. 18. I. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.

Unter dieser Rubrik sind ausgeworfen 12,516 Thaler 12 Grote und ist in der ausführlichen Begründung des Voranschlags darauf hingewiesen, daß bei Veranschlagung der in den vorhergehenden §§. 1 bis 18 ausgeworfenen Summen überall nur das wahre Bedürfnis maßgebend gewesen und wo dieses nicht bekannt, die Ansätze nach dem durchschnittlichen Betrage der Ausgaben in den letzten Jahren berechnet seien. Dem Ausschusse schien es wünschenswerth, diese Ausgabe-Position etwas näher specialisirt zu sehen, um danach die Nothwendigkeit einer Bewilligung dieser Position mehr beurtheilen zu können, und ist auf desfallige Anfrage beim Finanzministerium folgende Auskunft ertheilt:

„Die ausführliche Begründung zum §. 18. des Voranschlags der Centralausgaben für 1850 ergibt eigentlich schon, daß eine genaue Veranschlagung dieser Art Ausgaben nicht thunlich ist; indessen mag zur bessern Würdigung des Ansatzes doch Folgendes dienen. Mehrausgaben über die in den vorhergehenden Paragraphen veranschlagten Summen sind zu erwarten:

- 1) durch die Verlängerung des Landtags über zwei Monate, auf die nur gerechnet war; (§. 1.)
- 2) durch die kaum vorherzusehenden bedeutenden Druckkosten für die mancherlei Geschenktwürfe, Voranschläge etc., durch den Mehrverbrauch von Schreibmaterialien, Annahme von Hülfсарbeitern etc. (§. 2.)
- 3) durch Verminderung der Sporeln beim Oberappellationsgericht, wovon angenommen ist, daß sie die Geschäftskosten dieses Gerichts decken werden, sowie durch außerordentliche Ausgaben des Gerichts, namentlich in Untersuchungssachen; (§. 6.)
- 4) durch Vermehrung der Rabattvergütungen bei der Wittwenkasse; (§. 8.)
- 5) durch bedeutende Portoauslagen für Sendungen an die und von der Centralkasse; (§. 9.)
- 6) durch Auslagen der Consulate und Gesandtschaften; (§. 15.)
- 7) durch neue Pensionen und Wartegelder, welche, wenn sie im Jahre 1850 vorkommen, wohl mehr höher Befoldete treffen werden; (§. 16.)
- 8) durch Agio-Verlust auf anzuschaffende Geldmünzen, wenn sie zu dem im Voranschlage angenommenen Course von 112½ Prozent nicht in der Masse zur Kasse kommen, daß damit die noch in Golde zahlbaren Gehalte berichtigt werden können;
- 9) durch Reisen der Mitglieder des Staatsministeriums zu den Provinziallandtagen in den beiden Fürstenthümern, durch Reisen und Verschickungen im unmittelbaren Auftrage des Staatsministeriums, z. B. zu den Conferenzen in Frankfurt a. M. oder wegen der Zolleinigung etc.

10) durch unumgänglich erforderliche neue Anstellungen und deshalb zu bewilligende Gehalte;

11) endlich durch die gar nicht zu übersehenden Beiträge Oldenburgs zu den deutschen Reichskosten.

Der Anschlag für vermischte und außerordentliche Ausgaben darf auch um so weniger für vollkommen zutreffend gehalten werden, weil Erfahrungen in den neuen staatlichen Verhältnissen, namentlich was den Kostenpunkt betrifft, noch erst gemacht werden müssen.“

Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß bei den meisten der vorhergehenden Ausgabe-Rubriken des Voranschlags nur der wirkliche Bedarf veranschlagt, beziehungsweise zur Bewilligung empfohlen ist, dagegen ist auch bei einzelnen Rubriken, z. B. bei §. 1., allgemeiner Landtag auf die mittlerweile eingetretenen veränderten Umstände Bedacht genommen, obgleich sich auch da der wirkliche Bedarf mit Sicherheit nicht übersehen läßt. Wenn daher auch der Staatsregierung, soll sie in der Verwaltung nicht zu sehr beschränkt werden, Mittel zu Gebote stehen müssen, aus welchen die in den einzelnen Ausgabe-Rubriken vorkommenden Mehrausgaben der auch der Gattung nach überall nicht vorhergesehenen Ausgaben bestritten werden können, zumal da Ersparungen in der einen Ausgabe-Rubrik nicht für eine andere verwandt werden dürfen (Staatsgrundgesetz Art. 220.), so haben doch solche allgemeine Ausgaberrubriken doch auch ihre Bedenken, zumal wenn, wie in dem vorliegenden Falle daraus Pensionen und Wartegelder und die bei unumgänglich nothwendigen Anstellungen zu bewilligenden Gehalte daraus bestritten werden sollen, weder ein schlüssig vereinbartes Pensionsgesetz, noch gesetzliche Bestimmungen über die Höhe der Befoldungen vorliegen. Die Mehrheit (Lindemann, Niebour I., Strackerjan) ist darnach zwar für die Bewilligung einer Summe für vermischte und unvorhergesehene Ausgaben, wenngleich sie unter sich über den Betrag dieser Summe nicht einig ist.

Da nun bei §. 1. der Ausgaben bereits eine höhere Summe, als veranschlagt, empfohlen worden, und die desfallige Berechnung möglichst genau gemacht ist, so wird jedenfalls eine Ermäßigung der hier im §. 18. veranschlagten Summe gerechtfertigt erscheinen.

Von der Mehrheit derselben (Lindemann, Niebour I.) wird beantragt:

der Landtag wolle für §. 18. unvorhergesehene und vermischte Ausgaben, die Summe von 2000 Thaler bewilligen.

Die Minderheit (Strackerjan) beantragt, um nicht die Verwaltung zum Nachtheile des Staats zu sehr zu beschränken:

der Landtag wolle für §. 18. unvorhergesehene und vermischte Ausgaben die Summe von 10,000 Thaler bewilligen.

Die Minderheit (Bargmann, Böckel) ist dagegen der Ansicht, daß weder die im Voranschlage §. 18. enthaltene,



noch auch die von der Mehrheit beantragte Summe in der Weise zu bewilligen ist, daß sie auch zu den in den andern Paragraphen veranschlagten Ausgaben gezogen werden darf, da bei diesen Positionen theils schon ein den nachgewiesenen Bedarf übersteigender Voranschlag gemacht ist, um für unvorhergesehene Fälle auszureichen, theils kein Mehrbedarf vorausgesetzt ist, theils auch endlich die Bewilligung einer Summe wie der Voranschlag sie fordert, oder die Mehrheit sie beantragt, zur Verwendung bei andern Positionen, bei der verhältnismäßigen Größe jener Summe und Kleinheit der Positionen die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes Art. 220, daß Ersparnisse in einer Ausgabe-Kubrik nicht für eine andere verwandt werden dürfen, vielfach illusorisch machen würde.

Die Minderheit beantragt demnach (gemäß der im Ministerialschreiben enthaltenen Specification der erwarteten Verwendung der Summe unter §. 18.) noch zu bewilligen:

Zu §. 2.	für mehrere Druckkosten, so wie für Reisekosten und Diäten des Ministeriums	1000 Thlr.
Zu §. 9.	für noch vermehrte Geschäftskosten zc.	100 "
Zu §. 15.	Etwasige Mehrausgaben	50 "
Zu §. 16.	Etwasige neue Pensionen	2000 "
	endlich	
Zu §. 18.	Bermischte und unvorhergesehene Ausgaben, (die selbstverständlich dann nicht unter einer in den andern §§. enthaltenen Positionen fallen würden) eine Summe von	3000 Thaler

zu bewilligen.

Abg. Böckel: Meine Herren, wenn ich das Wort ergreife für den Minoritätsantrag, von dem ich Ihnen gesehen muß, daß er mir am Herzen liegt, so werden Sie die Zeit, die ich Ihnen raube, damit entschuldigen, daß ich eben der Minderheit angehöre, die — und das werden mir meine Freunde im Ausschusse nicht übel deuten — wenn wir längere Zeit zur Berathung gehabt hätten, wohl eine Mehrheit geworden wäre. Die im Budget geforderte Summe von einigen tausend Rthlr., so wie auch die von der Mehrheit Ihnen vorgeschlagene Summe von 8000 Rthlrn., welche ganz ohne bestimmten Zweck dem Ministerium in die Hand gegeben werden soll, trägt zu sehr den Charakter eines Vertrauensvotums, was wir demselben geben sollen, als daß ich im Stande wäre, eine solche Bewilligung dem Lande gegenüber zu rechtfertigen. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß die meisten Positionen im Budget so gering sind, daß mit einer Summe von 12,000 selbst nur 8000 Thlr. der Betrag der Position selbst überschritten werden kann, daß andere Positionen um ein wesentliches dadurch würden erhöht werden können, und daß wir so durch die Bewilligung die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß Ersparnisse in eine Ausgabe-Kubrik nicht für eine andere verwandt werden sollen, mehr oder weniger zu nichte machen würden. Es war uns,

wie wir die anderen Positionen beriethen, in denen fast überall für unvorhergesehene Ausgaben schon etwas ausgelegt ist, nicht bekannt, daß die unter I. ausgelegte Summe, auch für andere Positionen verwendet werden sollten. Dies trat erst nach der Berathung der anderen Positionen durch das eingegangene Schreiben hervor. Deshalb haben wir in dem Minoritätsgutachten die Rechnung so gemacht, daß da, wo noch keine Summe für unvorhergesehene Ausgaben bewilligt ist, noch eine solche der Position beigefügt werde, und haben deshalb die hier gemachten Ansätze zu 2, 9, 15, 16 noch hinzugefügt. Die übrigen Punkte, welche im Regierungsschreiben enthalten sind, sind geradezu Punkte, für die wir nichts mehr würden bewilligen wollen, z. B. die Rabattvergütung für die Wittwenkasse. Wenn wir dazu 2000 Rthlr. dem Ministerium in die Hand geben, würde unser heutiger Beschluß, daß wir nur 500 Rthlr. bewilligen wollen, gefährdet. Was die Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben wir eine sehr hohe Summe für Pensionen neulich angelegt. Da nun, wo neue Pensionen eintreten, doch zu erwarten ist, daß einige alte wieder eingehen werden, so genügt die Summe gewiß. Was die neue Anstellungen und Zulagen betrifft — so glaube ich, daß die in diesem Jahre wohl nicht von Nothen sein werden, da wir eine Verminderung des Beamtenpersonals in diesem Jahre entgegen gehen, und was die Beiträge zu der deutschen Reichskasse betrifft, so kann ich mich auf das berufen, was der Abg. Strackerjan zu den betreffenden §§. vorhin entwickelte, daß das Ministerium nicht in Verlegenheit kommen kann. Es sind nun aber einige unvorhergesehene Ausgaben, die aber natürlich nicht in die von uns festgestellten Positionen fehlen dürfen, da wir immer schon das Mißte was verwandt werden darf, bewilligt haben. Da andere Ausgaben aber sonst noch möglich sind, so schlägt die Minderheit vor, 3000 Rthlr. zu bewilligen. Ich muß Ihnen aus den vorgelegten Gründen das Minoritätsgutachten recht dringend empfehlen.

Abg. Niebour II.: Ich werde der Mehrheit des Ausschusses beitreten. Ich weise zwar die Gründe, die eben von dem Redner der Minderheit hervorgehoben sind, im Allgemeinen nicht ab, im Allgemeinen theile ich sie; mich leitet aber, wenn ich der Mehrheit beistimme, die Erwägung, daß uns hier der erste Voranschlag vorliegt, und da ist schwerlich zu erwarten, daß der mit einer so festen Voraussicht entworfen werden kann, wie das in der Folge, wenn die Sache in geordneten Gang gekommen ist, wohl sein wird. Deshalb bin ich der Ansicht, daß bei dem ersten Voranschlag eine solche Summe wohl geeignet ist, für unvorhergesehene Fälle ausgeworfen zu werden.

Abg. Wibel: Wenn der Redner uns darauf hinweist, daß wir zum ersten Male einen Voranschlag vor uns haben, so weise ich darauf hin meine Herren, wir stehen mitten in dem ersten Jahre des zweiten Voranschlags, und der Dritte wird nicht lange auf sich warten lassen können, wenn bis Neujahr des künftigen Jahres alles bewilligt sein soll für das Jahr 1851. Ich habe daher um so weniger Grund

anders zu stimmen, als für die Minderheit des Ausschusses.

Abg. Bargmann: Was der Abg. Niebour aus dem Umstande hervorgehoben hat, daß hier der erste Voranschlag vorliegt, so scheint es nicht zu passen, wenn er daraus den Schluß zieht, daß eben der Staatsregierung diese Erfahrung fehle; denn auch bisher sind Voranschläge gemacht worden, oder werden doch gemacht worden sein, obgleich sie dem Landtage nicht vorgelegt sind. Die Erfahrungen werden darum ganz dieselben sein.

Ministerialrath Krell: Ich muß wiederholen: der Umstand, daß dies der erste Voranschlag ist, der vorgelegt wird, kommt hier wesentlich in Betracht. Ganz anders ist's, einen Voranschlag aufzustellen, der durch seine Genehmigung in Wirksamkeit tritt und streng eingehalten werden muß, oder einen solchen den man nur nach billigem Ermessen stellt, und dessen Erweiterung und Beschränkung sich gleichsam von selbst versteht, wenn die Sachen in Ausführung kommen, wie das bisherige Verfahren war. Dann habe ich noch darauf aufmerksam zu machen, daß, abgesehen vom §. 22., alle einzelnen Ausgabebeträge nicht so groß sind, noch auch daß der Posten so viel sind, daß man darauf rechnen kann, daß sich eins mit dem andern ausgleicht.

Abg. Böckel: Meine Herren, ich muß dem lezt gesprochenen doch entgegen treten. Ich meine, wir haben indem die Minorität gleich auf die Annahme des Ministeriums eintrat, dafür nicht für unvorhergesehene Fälle in den einzelnen Positionen gesorgt war, genügend gesorgt. Wenn man sonst auf die Ungewißheit des Voranschlags bei dem ersten Voranschlage hinweist, so kann man das allerdings zugeben, aber nach den Erfahrungen, die wir bei diesem Voranschlage gemacht haben, so hat sich das Ministerium reichlich bedacht, wie z. B. unsere Reichskosten 40,000 Rthlr. statt 17,000 Rthlr. und mehr dergleichen, nur der Landtag ist etwas stiefmütterlich bedacht, die ihn betreffende Summe haben wir allerdings erhöhen müssen. Meine Herren, ich glaube, Sie thun doch am sichersten, wenn Sie auf den Voranschlag der Minderheit eingehen.

Abg. Lindemann: Meine Herren, die Summe von 8000 Thlr., die man in Aussicht gestellt hat, ist sehr hoch und ich glaube, daß das Ministerium die ganze Summe nicht verbrauchen wird, ich habe dennoch dafür gestimmt, weil durch diese Bewilligung nicht die Verausgabung bedingt ist, sondern die Verausgabung erst geschieht, wenn das Bedürfnis kommt, und so glaube ich, daß es nichts schadet, wenn wir auch diese 8000 Thlr. bewilligen werden.

Präsident: Wenn Niemand sich weiter zum Worte gemeldet hat, so schließe ich die Discussion und bringe die Anträge zur Abstimmung. Der eine Antrag geht dahin: der Landtag wolle für §. 18. unvorhergesehene und vermischte Ausgaben die Summe von 10,000 Thlr. bewilligen. Dann kommt ein Antrag, welcher dahin geht, daß 8000 Thlr. zu bewilligen seien, und dann der Minderheitsantrag, welcher

darauf gerichtet ist, nur eine geringere Summe die hier nach den einzeln Positionen specialisirt ist, nämlich:

zu §. 2. für mehrere Druckkosten so wie für Reisekosten und Diäten des Ministeriums	1000 Rthlr.
„ „ 9. für noch vermehrte Geschäftskosten u.	100 „
„ „ 15. etwaige Mehrausgaben	50 „
„ „ 16. „ neue Pensionen	2000 „
endlich	
„ „ 18. vermischte und unvorhergesehene Ausgaben (die selbstverständlich dann nicht unter eine der in den andern §§. enthaltenen Positionen fallen würden), eine Summe von 3000 Rthlr. zu bewilligen.	

Ich würde zunächst den Antrag, welcher dahin geht: „Der Landtag wolle für §. 18. unvorhergesehene und vermischte Ausgaben die Summe von 10,000 Rthlr. bewilligen.“

zur Abstimmung bringen. Dann den Antrag auf Bewilligung von 8000 Rthlr., und dann endlich den lezten Minoritätsantrag. — Ich bitte die Herren also, welche dem Antrage beitreten wollen:

„Der Landtag wolle für §. 18. unvorhergesehene und vermischte Ausgaben die Summe von 10,000 Rthlr. bewilligen.“

aufzustehen. — Der Antrag ist abgelehnt gegen 2 Stimmen. Diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten wollen:

„Der Landtag wolle für §. 18. unvorhergesehene und vermischte Ausgaben, die Summe von 8000 Rthlr. bewilligen.“

bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen und damit der Minderheitsantrag erledigt. Wir haben jetzt die Berathung des Budgets soweit beendigt, als der Bericht uns vorgelegen. Es ist aber jetzt noch weitere Fortsetzung des Berichts erfolgt, derselbe konnte aber noch nicht vertheilt werden. Der Berichterstatter wird ihn vorlesen und Sie werden dann bemessen, ob Sie ihn jetzt zur Berathung ziehen oder ob Sie die Berathung für morgen lassen wollen.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter):

Zu §§. 23 und 24. Deckung der Ausgaben der Centralcasse.

Was die von der Staatsregierung in den §§. 23 und 24. vorgeschlagenen Deckungsmittel für die Central-Ausgaben des Großherzogthums betrifft, so würde es sich zunächst fragen, ob und wie weit dieselben durch Anleihe oder durch die Quoten zu decken wären.

Wenn nun auch die Staatsregierung von dem nicht bestrittenen Grundsatz ausgegangen ist, daß die außerordentlichen Ausgaben durch eine Anleihe, die regelmäßigen durch die Quoten zu decken seien; so glaubt der Ausschuss doch dem Landtage empfehlen zu müssen, für dieses Jahr jedenfalls von einer Anleihe abzusehen und die ganze Summe durch die Quoten zu decken.

Es ist nämlich einerseits bei Feststellung des Budgets

von den im Voranschlage angenommenen 512,000 Rthlr. mehr weggefallen, als die vorgeschlagene Anleihe von 75,000 Rthlr. beträgt, andererseits bleibt es den einzelnen Provinzen überlassen, welche doch für ihren Haushalt zur Deckung eines Deficits Anleihen machen werden müssen, von der ihnen zufallenden Quote einen Theil, sofern sie ihn als durch außerordentliche Centralausgaben erfordert halten, gleichfalls durch eine Anleihe aufzubringen.

Der Ausschuss beantragt demnach, der Landtag wolle beschließen:

„Die für das Jahr 1850 festgestellten Centralausgaben werden durch die betreffenden Quoten des Herzogthums und der beiden Fürstenthümer gedeckt.“

Es ist noch das Schlusswort zum Bericht des Finanz-Ausschusses:

Das Ausschussgutachten über das Centralbudget 1850, ja die danach gefassten Landtagsbeschlüsse selbst, bieten dem Lande keine bilanzirende übersichtliche Zusammenstellung des ganzen Staatshaushalts. Es fehlt jede Nachweisung über die Finanzbestände vom 1. Januar 1849, aus welcher unsere junge constitutionelle Finanzcontrole Ausgang und Anfang zu nehmen hat; es fehlt die Staatsrechnung von 1849, welche die Finanzverwaltung jenes ersten Jahrs der Verfassung dem Landtage darlegt und rechtfertigt; es fehlt dem laufenden Jahre die Möglichkeit aus den unvollständigen mangelhaften Vorlagen der Regierung mit 1849 wie mit 1851 zu liquidiren über Vorräthe, Rückstände und Schulden, welche in den zu §. 19. bewilligten 70,000 Rthlr. aus der Vergangenheit übernommen und welche Theile davon der Zukunft zu überweisen sind, und damit war die Möglichkeit ausgeschlossen für das diesjährige Budget den Charakter eines centralen Normalbudgets auch nur annähernd zu gewinnen.

Im bestehenden Separatismus war ferner das Bedürfnis der Provinzen dem Ausschusse fremd; derselbe fühlt sich außer Macht und Competenz für durchgreifende Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe; und das ganze laufende Steuerwesen für diese Finanzperiode mußte es zu Beurtheilung im Beschluß zunächst den Provinzen überlassen.

Wie aus dieser Vielheit und Verschiedenheit demnächst ein Ganzes zusammen zu stellen verbleibe Aufgabe für die Zukunft, möglich für den nächsten Landtag, dem vollständigeres Material vorliegen wird.

In dieser Auffassung mehrfach beengt und beschränkt, hat der Ausschuss demnach ein dankbares Feld für seine Thätigkeit gefunden, in der ersten Revision des Militärhaushalts, welche er nicht ohne Erfolge für Erparnisse und damit für Erleichterung des Landes unternommen hat, und deren Resultate noch zahlungsmäßiger sich darstellen würde, wäre ein großer Theil der notirten Ausgaben jetzt, nachdem 4 Monate im Finanzjahre abgelaufen, nicht schon gemacht.

Auf Grund der Ausschussentwürfe hat selbst der Landtag das Budget festgestellt und ist dasselbe nach Art. 218. des

Staatsgrundgesetzes beim Schluß des Landtags als Finanzgesetz von der Staatsregierung zu verkünden.

Die dazu erforderliche Zahlungszusammenstellung wird der Ausschuss vor der nächsten Sitzung einliefern.

Bargmann. Böckel. Lindemann. Niebour I. Straderjan.

Präsident: Es würde sich fragen, meine Herren, ob Sie die Fortsetzung dieses Berichts noch zur Berathung ziehen wollen. Ich nehme es an, sofern Niemand widerspricht. Demnach stelle ich sie zur Discussion und bringe, wenn Niemand das Wort verlangt, den Antrag zur Abstimmung.

Ministerialrath Krell: Ich will nur zwei Worte für die Anleihe sagen. Einerseits habe ich es mit den Grundsätzen eines geordneten Staatshaushalts nicht für übereinstimmend, wenn die außerordentlichen Ausgaben nicht dort gedeckt werden, wo sie entstanden sind, also bei der Centralkasse. Es kommt noch hinzu, daß bei den Kassen der einzelnen Landesheile, wie die ausgegebenen Voranschläge wenigstens im Allgemeinen schon übersehen lassen, ohne weitere Anleihen nicht abgeht. Der zweite Grund ist, daß eben die Ausgabe drängt, und sich bis zu Ende des Provinziallandtags die Zahlungen, die damit gedeckt werden sollen, nicht mehr werden verschieben lassen. Das sind die beiden Gründe, aus denen die Regierung eine Anleihe für das Großherzogthum beantragt hat die Laufe der Zeit, immer dringender geworden. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, die beantragte Anleihe für die Centralkasse zu bewilligen.

Abg. Böckel: Meine Herren! Was den einen Grund betrifft, daß die Provinzen auch werden Anleihen machen müssen, so glaube, empfiehlt das gerade, den Provinzen zu überlassen, in wiefern sie eben auch diese Summe, welche sie zu der Centralkasse einliefern müssen, durch eine Anleihe decken wollen oder nicht. Wenn überhaupt Anleihen gemacht werden müssen, so ist es besser, daß drei Anleihen als daß vier kontrahirt werden; denn sonst wird für das Centralbudget angeliehen, und auch wieder von den Provinzen. Was ferner die Dringlichkeit betrifft, so glaube ich, daß in der Kasse Geld genug sein wird, auch bei dem Herzogthum, wenigstens bevor die Anleihe gemacht ist. Widrigensfalls hoffe ich, daß die Arbeiten des Provinziallandtags, der hoffentlich bald zusammentreten wird, sich auch beschleunigen werden, indem wir uns wohl auch der Hoffnung hingehen können, daß bei diesem 2. Budget die Begründung der Ausgaben vollständiger werden vorgelegt werden können, als es bei dem Centralbudget der Fall gewesen ist, wodurch die Arbeiten des Finanz-Ausschusses wesentlich verzögert worden sind.

Abg. Wibel: Meine Herren! Wir sind freilich noch recht jung in unserm constitutionellen Leben, namentlich was unser Finanzwesen betrifft, aber wir haben doch schon Erfahrungen und da wird es uns Niemand übel deuten, wenn wir auf Grund dieser Erfahrungen Einiges gestrichen haben. Ich namentlich kann nicht umhin, einen Blick zurück zu werfen auf den Standpunkt, auf dem der konstituierende Landtag stand heute vor einem Jahr, wie man ihn bei seinem Schluß mit

gar herben Worten anging, weil er nicht genug Geld und Anleihe bewilligt hätte; wie man ihn sogar bedrohte mit Reichserektion und allerlei unangenehmen Dingen. Wir aber, auf deren Wort die Staatsregierung noch immer nicht hören will, wußten sehr gut, daß so viel nicht gebraucht werden würde, und schlimmsten Falles würde der Landtag wieder da sein in wenig Wochen. In dieser letzteren Voraussetzung hatten wir uns freilich getäuscht. In wenig Wochen war der Landtag nicht wieder da. Warum nicht? Davon ein ander Mal. Genug, das Ministerium hatte sich zu helfen gewußt, es hatte sich ein ganzes Jahr lang zu helfen gewußt, mit dem, was wir bewilligt hatten! — Ich kann nicht dafür stimmen, daß wir eine Anleihe für diese Centralangelegenheiten kontrahiren.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Wir haben die Gegenstände der Einnahme und Ausgabe des Staats in Gleichgewicht zu setzen, und es ist, wie ich glaube, nichts nachtheiliger, als wenn wir das junge konstitutionelle Leben damit anfangen, Schulden zu machen. Schulden müssen wir nur im äußersten Nothfalle machen. Und, meine Herren, wenn ich dies Budget hier ansehe, wie es hier vorgeschlagen und durch Ihre Beschlüsse modifizirt ist, so gehen von der geforderten Summe gegen 100000 Thlr. ab und dadurch wird die projektirte Anleihe reichlich zu decken und dennoch die Quote der einzelnen Provinzen unter die Summe herabzusetzen sein, die hier im Budget figurirt. Es wäre möglich, daß es dieser oder jener Provinz unangenehm wäre, Schulden zu machen. Denn das Schuldenmachen ist leicht, sie bezahlen aber schwer. Lassen Sie uns ökonomisch sein, versallen Sie nicht in diese Weichmüthigkeit, daß Sie für jedes augenblickliche außerordentliche Bedürfniß gleich eine Anleihe bewilligen. Keine Anleihe, Zahlung durch eigene Mittel.

Präsident: Wenn Niemand weiter zum Wort sich gemeldet hat, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt demnach: „Der Landtag wolle beschließen, die für das Jahr 1850 festgestellten Centralausgaben werden durch die betreffenden Quoten des Herzogthums und der beiden Fürstenthümer gedeckt.“

Ich bitte die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die Berathung des Budgets bis auf die vom Herrn Berichterstatter versprochene Zusammenstellung beendigt und es wird diese Zusammenstellung morgen zur Berathung kommen. Wir gehen jetzt über zum weitem Gegenstande der Tages-Ordnung zur Berathung des Berichts des Ausschusses über die Abänderungen des Rekrutirungs-Gesetzes und zwar so weit er den Antrag ad I. betrifft. Der Berichterstatter wird den Bericht vortragen.

Abg. Tappenberg (Berichterstatter) verliest:

Die Verordnungen vom 21. April v. J. für das Fürstenthum Lübel und für das Fürstenthum Birkenfeld, deren Bestätigung vom Landtage verjagt wurde, sind Bestandtheile

des vorgelegten Gesetzentwurfs (Artikel 28. und 30.) geworden. Sie würden daher insofern einer zweiten Lesung ebenfalls bedürfen, wenn dieselbe hinsichtlich des Gesetzentwurfs überhaupt beliebt würde. Zugleich aber sind dieselben selbstständige Verordnungen, die sogar schon einstweilen in Kraft getreten sind. Der sie verwerfende Landtagsbeschuß hat deshalb von dieser Seite angesehen, ebenfalls eine selbstständige von den übrigen Beschlüssen über den Gesetzentwurf geschiedene Bedeutung. Diese Erwägungen werden es rechtfertigen, wenn der genannte Beschuß hier vorweggenommen und zur Ausführung desselben der Antrag gestellt wird:

In Folge der vom Landtage verjagten Bestätigung der Verordnungen vom 21. April d. J. für die Fürstenthümer Lübel und Birkenfeld die Staatsregierung in Gemäßheit des Art. 160. des Staatsgrundgesetzes um sofortige Aufhebung jener Verordnungen zu eruchen.

Dieser Antrag würde jedenfalls und ohne Rücksicht darauf, ob der Gesetzentwurf selber noch auf die Tagesordnung dieses Landtages kommen sollte, zur Berathung und Beschlußfassung zuzulassen sein. Würde er angenommen, so würde damit ausgesprochen sein, daß der Beschuß über die Verordnung vom 21. April v. J. jedenfalls einer zweiten Lesung nicht bedürfe, oder event. daß die zweite Lesung desselben damit geschehen sei.

Präsident: Wenn Niemand hierüber zu sprechen wünscht, so schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin:

„In Folge der vom Landtage verjagten Bestätigung der Verordnungen vom 21. April d. J. für die Fürstenthümer Lübel und Birkenfeld die Staatsregierung in Gemäßheit des Art. 160. des Staatsgrundgesetzes um sofortige Aufhebung jener Verordnungen zu eruchen.“

Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Wir fahren jetzt fort mit der Berathung des Berichts des Ausschusses über die von der Staatsregierung in Beziehung auf das politische Verhalten der Staatsdiener erlassenen Rescripte. Der Herr Berichterstatter wird uns den Bericht vortragen.

Abg. Mölling (Berichterstatter): Der Bericht lautet wie folgt:

Der Ausschuss hat in seinem letzten Berichte in Beziehung auf das rubrizirte Rescript seine Anträge sich vorbehalten.

Das betreffende, unterm 29. Januar d. J. an die Staatsdiener erlassene Rescript beginnt mit der dem Staatsministerium gewordenen Aufgabe:

„strenge darüber zu wachen, daß keine Gegenbestrebungen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung die Ausführung der für nothwendig gehaltenen Regierungsmaßregeln lähmen oder durchkreuzen und vielleicht ganz unmöglich machen“



und geht sodann in seinem dispositiven Theile zu der nachstehenden wesentlichen Bestimmung über:

„So wenig“ (heißt es wörtlich) „nun auch die Staatsregierung gemeint sein kann, im Allgemeinen den politischen Ansichten entgegen zu treten, vielmehr die Berücksichtigung einer jeden Ueberzeugung in politischen Dingen anerkennt, so muß doch von den im Staatsdienste Stehenden mit Recht erwartet werden, daß Jeder seine Dienststellung und sein dadurch begründetes Verhältniß zur Staatsregierung gehörig würdige und nicht durch Parteiwesen sich der Staatsregierung geradezu entgegenstelle und angreifend wider sie verfare; auch da, wo er an berufsmäßiger Stelle vollkommen berechtigt ist, seine Ansichten zu entfalten, diejenige Rücksichtnahme beobachte, wie sie für einen Beamten, der selbst an der Verwaltung und den Geschäften des Staates Theil nimmt, besonders unter einer konstitutionellen Verfassung geziemend erscheint.“

Die Prüfung des obigen Rescripts kann nur in einer doppelten Richtung geschehen. Sie muß

I. Die Bestimmungen beleuchten, welche das Verhalten der Staatsdiener im Allgemeinen betreffen, und

II. Die Verfügung besonders betrachten, welche sich auf das Benehmen der Staatsdiener an berufsmäßiger Stelle bezieht.

Beide Theile des Rescripts gestatten nicht, bei seinen Worten stehen zu bleiben. Vielmehr bedürfen und verlangen sie Deutung und Auslegung, damit nicht die betreffenden Staatsdiener in den ihnen, wie jedem Staatsbürger zustehenden Rechten gekränkt erscheinen können. Was nun

I. Die Bestimmung über das politische Verhalten der Staatsdiener im Allgemeinen betrifft, so sprechen schon die einleitende Worte, der enunziative Theil des Erlasses aus, daß die Staatsregierung keine Gegenbestrebungen dulden will, welche die Ausführung der für notwendig gehaltenen Regierungsmaßregeln lähmen. Stellt man hiemit den dispositiven Theil der Bestimmung zusammen, nach welchem die Staatsregierung nur politischen Ansichten nicht entgegen treten will, und nur die Berücksichtigung einer jeden Ueberzeugung in politischen Dingen anerkennt und erwartet, daß der Staatsdiener sich nicht durch Parteiwesen der Staatsregierung entgegenstelle und angreifend wider sie verfare, daß die Staatsregierung nicht zugeben will, daß die im Staatsdienste Stehenden eine handelnde Parteilstellung wider sie einnehmen, oder nur dazu die Hand bieten; daß endlich die Staatsregierung solchen Bestrebungen mit allen gesetzlichen Mittel entgentreten will und selbst mit einem Einschreiten droht, so könnte, wenn man das Rescript in dieser Allgemeinheit auffaßt und bei den Worten stehen bleibt, es scheinen, als sollte dem Staatsdiener nur die Freiheit des Denkens, seine innere Ueberzeugung bleiben, und als sollte jeder freien Aeußerung in der im Rescripte bezeichneten Richtung entgentreten werden.

37.

Der Ausschuß kann nicht annehmen, daß die Staatsregierung dem Rescripte eine solche Deutung habe geben wollen. Er kann nicht annehmen, daß die Staatsregierung die Absicht gehabt, die im Staatsdienste Stehenden dadurch in ihrem Rechte der freien Meinungsäußerung oder in ihren sonstigen ihnen zustehenden politischen Staatsbürgerrechten und deren Ausübung, soweit dieselbe gesetzlich ihnen zusteht, irgend zu ihrem Nachtheile beeinträchtigen zu wollen. Der Ausschuß, welcher das Rescript nur in dieser Auffassung zu deuten und auszulegen vermag, trägt daher darauf an:

„Der Landtag erklärt eine Uebereinstimmung mit dieser Deutung des Rescripts und ersucht die Staatsregierung, sich mit derselben einverstanden zu erklären“.

II. Die Vorschrift, daß der im Staatsdienste Stehende „auch da, wo er an berufsmäßiger Stelle vollkommen berechtigt ist, seine Ansichten zu entfalten, diejenige Rücksichtnahme zu beobachten, wie sie für einen Beamten, der selbst an der Verwaltung und den Geschäften des Staates Theil nimmt, besonders unter einer konstitutionellen Verfassung geziemend erscheint“ fordert die ernsteste Erwägung. Man kann sich kaum der Ansicht erwehren, daß unter dem Ausdruck „berufsmäßiger Stelle“ der Landtag begriffen sei. Denn hier steht der zum Abgeordneten gewählte Staatsdiener auch an berufsmäßiger Stelle, und hier hat er vorzugsweise den Beruf seine politischen Ansichten zu entfalten. Eine Vorschrift aber, welche dem Staatsdiener hier die gedachte Rücksichtnahme gebietet, widerspricht dem Staatsgrundgesetze, nach welchem der Staatsdiener bei seinem Eintritte in die Kammer eidlich gelobt:

„auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrücksichten nach seiner eignen gewissenhaften Ueberzeugung bei seinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten.“ (Art. 147.)

Die Zumuthung, eine Rücksicht gegen die Staatsregierung zu beobachten, die aus dem Beamtenverhältnisse des Staatsdieners herrührt, die ihm gebieten sollte, dies Beamtenverhältniß höher zu achten, als die eidlich übernommene Verpflichtung: keine Nebenrücksichten zu beachten, die ihm geradezu vorschreiben sollte, eine solche Nebenrücksicht gegen die Staatsgrundgesetze zu beobachten, wäre mit dem Staatsgrundgesetze nicht in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Staatsregierung hat auf den Landtagsabgeordneten keinerlei Einwirkung. Ist der Staatsdiener Landtags-Abgeordneter, so ist sie nicht berechtigt, durch einen Erlaß oder auf irgend eine sonstige Weise seine Wirksamkeit als Landtagsabgeordneter zu beschränken oder darauf irgend Einfluß zu üben. Und es kann und darf nach der Ansicht des Ausschusses dem fraglichen Rescripte nicht im Widerspruche mit der ausdrücklichen Bestimmung des Staatsgrundgesetzes die Deutung gegeben werden, als ob der fragliche Erlaß sich auf die Staatsdiener in ihrer Eigenschaft als Landtagsabgeordnete und auf deren Wirksamkeit auf dem Landtage beziehe oder beziehen solle.

98



Diesemnach stellt der Ausschuss den Antrag:

„Der Landtag erklärt seine Uebereinstimmung mit der vorstehenden Ansicht und Auslegung des Ausschusses und ersucht die Staatsregierung, sich mit derselben einverstanden zu erklären.“

Ich habe nur noch zu bemerken, daß das siebente Mitglied des Ausschusses, Bargmann, bei Berathung dieses Berichts von seinem Urlaub noch nicht zurückgekehrt war, daß aber dieses Mitglied gegenwärtig seine Uebereinstimmung mit dem Berichte und seinem Inhalt erklärt hat.

Abg. v. Finckh: Ich habe die Entrüstung nie getheilt, die der Ministerial-Erlaß, der den Gegenstand unserer augenblicklichen Berathung bildet, vielfach hervorgerufen hat. Die Ursache davon war keineswegs, daß ich geringere Ansprüche an die Selbstständigkeit des Staatsdieners und an die Freiheit desselben bezüglich der Betheiligung an politischen Dingen mache, sondern nur, daß ich eine ungebührliche Beschränkung dieser Selbstständigkeit in dem Erlasse nicht zu finden vermochte. Eine kräftige, ja jede Regierung ist geradezu unmöglich, wenn selbst die Staatsdiener in Parteiwesen sich ihr gegenüber stellen und angreifend gegen sie verfahren. Diesen Satz halte ich für ganz richtig, und mit den Grundsätzen der konstitutionellen Regierungsform im vollkommensten Einklange. Ist der Satz aber richtig, dann ist es auch nothwendig die daraus gezogene Folgerung: daß die Regierung das Recht und die Pflicht habe, allen solchen Bestrebungen mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten. So habe ich den Erlaß verstanden, so verstehe ich ihn noch, und ich bezweifle durchaus nicht, daß die Regierung ihn ebenso versteht. So verstanden, finde ich aber nichts dagegen einzuwenden. — Dasselbe gilt auch von dem, besonders inkriminirten, Passus wegen der „Rücksichtnahme an berufsmäßiger Stelle.“ Ich beziehe diesen Passus zwar ganz entschieden auf den Landtag, aber ich kann die verlangte „Rücksichtnahme“ nicht anders verstehen, als von der Form, von dem Aeußeren der Opposition; ja, sie kann meiner Ansicht nach gar nicht anders verstanden werden. Denn zwei Worte vorher heißt es: „Der Staatsdiener sei an berufsmäßiger Stelle vollkommen berechtigt, seine Ansichten zu entsalten.“ Sollte nun in der darauf verlangten Rücksichtnahme eine materielle Beschränkung liegen, so wäre das ein offener Widerspruch. Daß aber ein opponirender Staatsdiener, der Staatsregierung gegenüber, selbst im Landtage die Form beobachte, das, glaube ich, kann und muß man fordern. Denn daß dadurch ein überzeugungsgemäßes Handeln, ja selbst die entschiedenste Opposition gar nicht abgeschnitten und gehindert wird, scheint mir sehr klar. Ich glaube im Gegentheile, daß die mit der strengsten Beobachtung der Form geübte Opposition die allerwirksamste ist. Wenn man die verlangte Rücksichtnahme also von der Form versteht, so ist auch dagegen nichts Erhebliches einzuwenden.

Ich gebe aber zu, daß die Fassung des Erlasses nicht so klar und zweifellos ist, daß eine andere Auslegung als die meinige, geradezu unmöglich wäre, und ich bin deshalb gern

damit einverstanden, daß die Staatsregierung zu einer beruhigenden Erklärung in dieser Beziehung veranlaßt werde, die sie gewiß geben kann und wird. Diesemnach trete ich dem ersten Antrage des Ausschusses vollständig bei und werde dafür stimmen. Dem zweiten Antrage aber kann ich nicht beitreten, selbst wenn ich's gern wollte. Denn darnach soll man zunächst seine eigene Uebereinstimmung damit erklären, „daß der fragliche Erlaß auf den Staatsdiener als Langtagsabgeordneter sich nicht beziehe.“ Ich bin aber vollständig überzeugt, daß der betreffende Passus gerade auf den Staatsdiener als Landtags-Abgeordneter sich bezieht. Aus demselben Grunde kann ich auch nicht für den Theil des zweiten Antrags stimmen, wo die Regierung ersucht wird, „sich mit dieser Ansicht einverstanden zu erklären.“ Denn ich halte mich, wie gesagt, vollständig überzeugt, daß die Regierung den Passus auf den Staatsdiener als Landtags-Abgeordneten bezogen hat. Ich glaube indeß, wir können erreichen, was der Ausschuss eigentlich will, wenn wir den zweiten Antrag anders fassen. Und dann würde auch ich nicht allein für ihn stimmen können, sondern auch glauben, daß die Regierung ihre Zustimmung dazu geben werde. Meines Erachtens muß der Antrag dahin gehen: „daß eine Beschränkung des Staatsdieners in der Uebung seiner Pflichten als Abgeordneter mit jenem Satze nicht gemeint sei und nicht beabsichtigt werde.“ Das ist etwas Anderes als „daß der Satz auf den Staatsdiener als Abgeordneten nicht zu beziehen sei“, — und doch ist jenes gerade das, worauf es nur ankommt. Ich möchte also darauf einen Antrag stellen und den Herren empfehlen, weil ich einestheils glaube, daß die Regierung leichter diese Erklärung wird abgeben können, und weil ich ferner glaube, daß in der Sache dennoch dasselbe erreicht wird. Ich beantrage demnach:

die Worte „vorstehenden Auslegung des Ausschusses“ zu streichen und statt derselben einzuschalten:

„daß die in dem Erlasse verlangte „Rücksichtnahme an berufsmäßiger Stelle auf eine Beschränkung des Staatsdieners in der Uebung der Pflichten eines Abgeordneten nicht zu beziehen sei.“

Das Ganze würde hiernach so lauten:

„Der Landtag erklärt seine Uebereinstimmung mit der Ansicht, daß die in dem Erlasse verlangte „Rücksichtnahme an berufsmäßiger Stelle auf eine Beschränkung des Staatsdieners in der Uebung der Pflichten eines Abgeordneten nicht zu beziehen sei, und ersucht die Staatsregierung, sich mit derselben einverstanden zu erklären.“

Präsident: Der Antrag geht dahin: die Worte: „vorstehend und Ansicht des Ausschusses“ sind zu streichen und statt derselben hinter „Ansicht“ einzuschalten:

„daß die in dem Erlasse verlangte „Rücksichtnahme an berufsmäßiger Stelle“ auf eine Beschränkung des Staatsdieners in der Uebung der Pflichten eines Abgeordneten nicht zu beziehen sei.“

Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Der Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. Lindemann: Meine Herren, der Ausschufsantrag hat meinen Erwartungen gar nicht entsprochen, er erkennt dem Minister-Programm eine rechtliche Existenz zu und will dann dasselbe unschädlich machen, dadurch, daß sie den Herren Ministern ihre eignen Worte vordenten. Meine Herren, sollten sie auch wirklich dazu ein einstimmiges Ja erhalten, so werden Sie dadurch nimmer die Richtung der Ministerial-Disziplin verkennen und werden auch das verzagte, besoldete Herz nicht bis zur Selbstständigkeit herauf trösten. Der Antrag besteht, ich will auch keinen Antrag dagegen stellen. Bis dahin, daß das Programm mit der Dienstgerichts-Verordnung von 1841 zu Moder verdirbt, bis dahin, Herren im Amte, Gott befohlen.

Abg. Böckel: Meine Herren, es könnte fast scheinen, als wär's schon eine Folge des Rescript's daß wir, die wir den Ausschufbericht gemacht haben, jetzt im Centrum stehen und auf der einen Seite von dem Abg. Lindemann als nicht weit genug, auf der andern Seite von dem Abg. v. Finckh als zu weit gehend angegriffen werden. Was nun der Abg. v. Finckh sagt, daß er die allgemeine Entrüstung nicht getheilt hätte über das Rescript, so ist dieser Satz auf der einen Seite gar nicht bestreudend, auf der andern Seite aber hat er doch etwas Werth, indem dadurch das Zugeständniß gemacht wird, daß dem Rescript allgemeine Entrüstung gefolgt wäre. Wenn der Abg. v. Finckh meint, daß er keine Beschränkung darin gefunden hätte, so muß ich gestehen, daß ich mich eben auch nicht verengt dadurch gefühlt habe. Allein es möchte doch sein, daß eine Beschränkung hineingelegt werden könnte und man kann dies nicht für alle Fälle wissen.

Wenn nach constitutionellen Grundsätzen die Regierung eben von ihren Beamten fordert, daß sie nicht gegen die Regierung sein sollen, wie der Herr v. Finckh uns auseinander setzte, so glaube ich, können auch die Staatsbürger nach denselben constitutionellen Grundsätzen verlangen, daß eben die Regierung nicht gegen die entschiedene Mehrheit des Volks ist. Wo das ist, da glaube ich, möchte der größere constitutionelle Fehler wohl auf Seite der Regierung und des Ministeriums, als auf Seite der Beamten, welche es mit dem Volke halten, liegen. Wenn man, wie Herr v. Finckh meint, die Rescripte eben nicht anders verstehen kann, als der Ausschuf auseinandersetzt, so wüßte ich auch nicht, welchen Anstoß das Ministerium nehmen könnte, das auch zu erklären, daß es die Sache so verstanden hat, das unter der Rücksichtnahme, die von dem Beamten gefordert werden soll, nur Bezug genommen sein soll, auf seine sonstige Function.

Will Herr v. Finckh die Form darunter verstanden wissen, so ist das einestheils etwas unerwiesenes, indem es nicht klar darin liegt; aber selbst wenn ich zugeben wollte, daß man nur die Beamten hinsichtlich der Form etwas beschränken wollte, so wüßte ich nicht, was sie zu beobachten hätten als Beamte. Es dünkt mich, der Beamte führt sich auf dem Landtage auf wie jeder andere Abgeordneter, und

um alles in den gehörigen Grenzen zu halten, ist die Geschäfts-Ordnung da, und die handhabt der Präsident. Wenn der Abg. v. Finckh und das Ministerium glaubt, daß für die Beamten noch eine besondere Form, noch eine besondere Geschäfts-Ordnung für die Beamten auf dem Landtage nöthig sei, damit die wüßten, wiesern sie sich von den andern Mitgliedern des Landtages auch in Bezug auf die Form zu unterscheiden hätten, so hätten sie ja eine Beamten-Geschäfts-Ordnung einbringen können.

Was endlich die Pflichten des Abgeordneten anbetrifft, und daß die, wie der Herr v. Finckh meint, durch diese Rescripte nicht geändert werden sollen, so muß ich ihm sagen, darin stimme ich vollständig bei. Für mich werden die Pflichten des Abgeordneten, weder durch ein, noch durch 10 Rescripte geändert werden, sondern ich werde die Pflicht, die ich für die höchste des Staatsbürgers halte, das Volk zu vertreten, stets erfüllen. Allein, meine Herren, ich wünschte auch, daß das Ministerium nicht versuche, an den Pflichten der Abgeordneten zu rütteln. Das wünsche ich, und darum möchte ich Ihnen den Ausschuf-Antrag dringend empfehlen.

Abg. v. Finckh: In Bezug auf das zuletzt Gesagte glaube ich noch bemerken zu müssen, zur Empfehlung meines Antrags: daß mein Antrag im Wesentlichen dasselbe will, was der Abg. Böckel von dem Ministerium verlangt. Ich glaube nur, daß die Regierung, die von mir beantragte Erklärung abgeben könne, und bezweifle dieses dagegen von dem, was vom Ausschusse verlangt wird. Denn der Sinn von etwas schon Geschriebenem läßt sich nicht hinterher ändern. Es liegt uns nun aber nur daran, die Zusicherung zu erhalten, daß das Rescript sich nicht auf eine Beschränkung des Staatsdieners als Abgeordneter beziehe, — und deshalb empfiehlt sich mein Antrag. — Wenn der Abg. Böckel eine Geschäfts-Ordnung für die Beamten auf dem Landtage von mir erwartet, so bedaure ich ihm die nicht geben zu können. Meines Erachtens, wird sie auch gar nicht nöthig sein, und ein gehöriger Tact die Beamten schon ohnehin das Richtige finden machen.

Wenn der Abg. Böckel ferner daraus, daß ich gesagt, „ich hätte die Entrüstung über den fraglichen Erlass nicht getheilt“ folgert, daß daraus sich ergebe, „es habe eine allgemeine Entrüstung stattgefunden“, — so kann ich die Richtigkeit dieser Folgerung nicht einsehen. Denn bei mir heben Ausnahmen die Allgemeinheit auf. — Die „Verwunderung“ des Abg. Böckel „sich im Centrum zu finden“, theile ich vollkommen.

Abg. Berry: Ich theile die Ansicht des Herrn v. Finckh, daß der fragliche Passus im Ministerial-Rescripte: „an berufsmäßiger Stelle u.“ sich bloß auf die Form bezieht, in welcher der Beamte an berufsmäßiger Stelle seine politische Ansicht ausprechen soll, durchaus nicht. Ich bin zwar kein Beamter, aber ich glaube doch, daß der Beamte eben so gut wie jeder andere wissen wird, welche Form er an be-



rußmäßiger Stelle zu beobachten hat und Herr v. Finckh hat also den Beamten ein schlechtes Zeugniß ausgestellt, wenn er sagt, daß Ministerium hätte es für nothwendig gehalten, die Beamten auf die zu beobachtende Form aufmerksam zu machen. — Ich glaube, der Ausschuß hat diese Deutung vorgezogen, um dem Ministerium aus der Klemme zu helfen, und zugleich die Beamten zu beruhigen und sicher zu stellen. Wenn der Landtag diese Interpretation annimmt und die Regierung derselben beistimmt, so ist die Sache abgemacht.

Uebrigens sehe ich in dem Antrage des Ausschusses keine Unzuträglichkeit. Der Landtag will aber der Regierung aus der Klemme helfen, er will ihr eine solche Auslegung an die Hand geben, um einerseits dem Ministerium entgegen zu kommen, andererseits die Beamten zu beruhigen und will veranlassen, daß die Regierung zu dieser Ansicht, die der Ausschuß aufgestellt hat, ihre Zustimmung erklären soll. Damit wäre die ganze Sache erledigt, und die Beamten könnten sich in Zukunft nicht mehr beunruhigt fühlen, wenn sie sich hier befinden und deshalb kann ich nur dem Antrage beistimmen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet und ich erkläre die Discussion für geschlossen. Der Berichterstatter hat noch das Wort.

Abg. Mölling (Berichterstatter): Ich könnte, meine Herren, wohl noch manches Wort über dieses uns vorliegende Rescript sagen. Allein die Lust liegt schwer auf uns. Die Zeit eilt zu Ende. Ich werde mich daher nur auf Weniges beschränken. Ich gebe dem Abg. v. Finckh Recht, daß nach constitutionellen Grundsätzen die Regierung das Recht haben muß, über den Verwaltungs-Beamten zu verfügen. Ich wollte, die Gesetze hätten ihren Rechten über dieselbe eine noch größere Ausdehnung gegeben, als sie hat. Aber auf der andern Seite ist es die erste Pflicht der Staatsregierung, das Staatsgrundgesetz heilig zu halten. Das Staatsgrundgesetz sichert aber dem Beamten das volle Recht der Unabhängigkeit und das Rescript läßt es unklar, ob diese Rechte in vollem Maße geachtet sind, und deswegen ist die Deutung nöthig und deswegen muß die Deutung geschehen. Uebrigens hierüber kein Wort weiter. Der Abg. v. Finckh erklärt sich für den einzigen Opponenten des Berichts. Ich bin mit dem ersten Theile seines Antrags einverstanden, was aber den zweiten Theil betrifft, die Verhandlungen an berufsmäßiger Stelle, so bin ich entschieden gegen den Finckh'schen Antrag. Der Abg. v. Finckh ist damit einverstanden, daß unter „berufsmäßiger Stelle“ der Landtag gemeint sei, ich bin dessen nicht so ganz gewiß. Es scheint freilich so, wäre es aber gewiß, dann wäre es eine Verfassungsverletzung, die wir darin finden müßten; denn die Staatsregierung hat nach dem Staatsgrundgesetz den Abgeordneten keinerlei Nebenrücksichten zuzumuthen. Der Beamte tritt für die Zeit des Landtags aus dem Beamtenverhältnisse heraus, er ist nicht mehr Beamter.

Ich kann nicht nach Inhalt, nicht nach Form irgend eine Anweisung von der Regierung als Landtagsabgeordneter empfangen. Müßte ich wirklich annehmen, daß die Regierung etwas derartiges vorgeschrieben hätte, daß es eine Form sein soll, in welcher der Staatsdiener als Landtagsabgeordneter sich zu bewegen hätte, ich müßte sagen, das Staatsgrundgesetz wäre verletzt. Ich will das nicht annehmen, es kann sich dies „an berufsmäßiger Stelle“ auch auf andere Thätigkeiten im Amte beziehen. Der Beamte kann in seinem Amte Gelegenheit haben, in Berichten u. seine politische Ansicht zu entfalten, dazu aufgefördert werden, also wie gesagt, eine andere Deutung ist noch möglich. Dagegen muß ich mich aber erklären, daß die Regierung die Berechtigung habe, dem Staatsdiener das Verhalten irgend auch nur in Beziehung auf die Form vorzuschreiben. Daß ihm dies sein eigener Takt finden lassen muß, gebe ich zu, aber die Staatsregierung darf nicht darauf einwirken, und deswegen, meine Herren, wollen wir die Landtagsabgeordneten namentlich hier von ihrer eigentlichen Verpflichtung nicht entfremden lassen. Im Staatsgrundgesetz steht geschrieben, der Abgeordnete schwört, keine Nebenrücksichten zu nehmen. Wenn wir die Beamten in dieser Qualität schützen wollen, dann leidet es keinen Zweifel, müssen wir den Antrag des Abg. v. Finckh verwerfen und den Ausschußantrag annehmen. Ob die Staatsregierung sich damit einverstanden erklären will, das wird ihre Sache sein.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Es ist namentliche Abstimmung beantragt von dem Abg. Tappenberg über die sämtlichen Anträge. Ist der Antrag unterstügt? —

Die Unterstüzung erfolgt.

Wir stimmen, glaube ich, in folgender Reihenfolge ab. Zuerst über den Antrag des Ausschusses ad I., dann über das Amendement des Abg. v. Finckh zum Ausschußantrage ad II. und dann über den Ausschußantrag ad II.

Der Ausschußantrag ad I. lautet so:

„Der Landtag erklärt seine Uebereinstimmung mit der im Bericht erörterten Deutung des Rescripts, und ersucht die Staatsregierung, sich mit derselben einverstanden zu erklären.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich mit „Ja“, die Andern mit „Nein“ zu antworten.

(Es antworten mit „Ja“ die Abg. Meyer, Mölling, Nieberding, Niebour I., Noell, Püschelberger, Pancraz, Rösener, Schmedes, Schmitz, Sprenger, Strackerjan, Strodthoff, Struthoff, Tappenberg, Thöle, v. Thünen, Wehage, Berry, Wibel, Amann, Bargmann, Barleben, Barnstedt, Böckel, Crone, Drost, v. Düring-Detten, Gzelriede, v. Finckh, Fuhrken, Georg, Janßen, Jvens, Kaiser, Kih, Klavemann, Lübben, Lützen, Luerßen.



Mit „Nein“ antwortet der Abg. Lindemann, mit dem Zufüge: „weil die Minister ihre Worte auch ohne fremde Interpretation verstehen werden.“

Der Antrag ist mit 40 gegen eine Stimme angenommen. Wir stimmen ab über den Antrag des Abg. v. Finckh. Er geht dahin:

„Die Worte „vorsehenden“ und „und Auslegung des Ausschusses“ sind zu streichen, und statt derselben hinter „Ansicht“ einzuschalten:

„daß die in dem Erlasse verlangte „Rücksichtnahme an berufsmäßiger Stelle“ auf eine Beschränkung des Staatsdieners in der Uebung der Pflichten eines Abgeordneten nicht zu beziehen sei.“

Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage beistimmen wollen, mit „Ja“ zu antworten, die Uebrigen mit „Nein“.

(Es antworten mit „Ja“ die Abg. Noell, Pancraz, Strackerjan, v. Thünen, Barleben, v. Düring=Detken, Egelriede, v. Finckh, Fuhrken, Kläve=mann, Lübben.

Mit „Nein“ antworten die Abg. Nieberding, Niebour I., Püschelberger, Rössener Schmedes, Schmitz, Sprenger, Strodthoff, Struthoff, Tappenbeck, Thöle, Wehage, Werry, Wibel, Amann, Bargmann, Barnstedt, Böckel, Crone, Drost, Georg, Janßen, Jvens, Kaiser, Kig, Lindemann, Lüken, Luerßen, Meier, Mölling.)

Der Antrag ist mit 30 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen jetzt ab über den Antrag des Ausschusses ad II.

„Der Landtag erklärt seine Uebereinstimmung mit der vorsehenden Ansicht und Auslegung des Ausschusses und ersucht die Staatsregierung, sich mit derselben einverstanden zu erklären.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, ersuche ich mit „Ja“ zu antworten, die Uebrigen mit „Nein“.

(Es antworten mit „Ja“ die Abg. Püschelberger, Rössener, Schmedes, Schmitz, Sprenger, Strodt=hoff, Struthoff, Tappenbeck, Thöle, Wehage, Werry, Wibel, Amann, Bargmann, Barnstedt, Böckel, Crone, Drost, Georg, Janßen, Jvens, Kaiser, Kig, Lüken, Luerßen, Meyer, Mölling, Nieberding und Niebour I.

Mit „Nein“ antworteten die Abg. Strackerjan, v. Düring=Detken, Egelriede, v. Finckh (mit dem Zufüge: „weil ich persönlich die fragliche Stelle des Erlasses anders verstehe“), Fuhrken, Kläve=mann (mit dem Zufüge wie v. Finckh), Lindemann, Lübben, Noell.)

37.

Der Antrag ist angenommen mit 29 gegen 9 Stimmen. 8 waren nicht anwesend.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Was unsere morgende Tagesordnung betrifft, so würde den ersten Gegenstand bilden die Berathung der Zusammenstellung des Budgetausschusses; 2) der Bericht des Ausschusses über den Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß in Gemäßheit Ihres heutigen Beschlusses. Dann könnte folgen der Bericht des Ablösungsausschusses über die Petitionen zum Ablösungsgesetz. Ferner der Bericht desselben Ausschusses über die von der Regierung beantragten Zufüge zum Entschädigungsgesetz und über den Antrag des Abg. Bothe zu diesem Gesetz.

Abg. Wibel: Es darf wohl vorausgesetzt werden, daß die Versammlung diesen Bericht mündlich entgegen nehmen will.

Präsident: Dann ist noch rückständig der Bericht des Ausschusses über die Rechtfertigung des Staatsministeriums in Beziehung auf die das Wahlgesetz betreffende Verordnung vom 17. Decbr. vor. J. Der Ausschuss muß sich freilich erst berathen; ich werde in dieser Beziehung wegen des Ansehens der morgenden Sitzung das Weitere später bemerken. Damit würden wir jedenfalls unsere morgende Tages-Ordnung ausfüllen. Es würde auch noch der Bericht erstattet werden von Seiten des Ausschusses über das Dienstgericht, hinsichtlich der neulich beschlossenen Conferenz mit dem Staatsministerium. Dann würde das Recrutirungsgesetz noch kommen. Es ist nun nothwendig meine Herren, daß der Ausschuss, der morgen über den Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß berichten soll, vorher noch zusammen tritt, um über etwaige Modificationen der Anträge die nöthig wären, sich zu besprechen. Dann muß auch der Ausschuss, der über die Rechtfertigung des Staatsministeriums in Beziehung auf die das Wahlgesetz betreffende Verordnung vom 17. Decbr. 1849 zu berichten, noch eine kurze Besprechung haben, so daß es vielleicht wünschenswerth wäre, wenn wir aus diesem Grunde die Sitzung etwas später ansetzen, und dann morgen Nachmittag eventualiter noch eine Sitzung hielten, dann würden wir die Sitzung etwa um 12 Uhr ansetzen können. Es würde also morgen 12 Uhr Sitzung, und die Tagesordnung die verkündete sein. Ich habe noch hinzuzufügen, daß Seiten des Großherzoglichen Staatsministeriums ein Schreiben eingereicht ist, worin dasselbe über die vom allgemeinen Landtage am 22. dieses Monats gefaßten Beschlüsse die Erklärung abgegeben hat.

Das Schreiben würde ich nicht vorzulesen brauchen, es ist sehr umfangreich, ich werde es an den Ausschuss für Ausschcheidung des Kronguts abgeben. Es ist mir eben von dem Vorstand des Ausschusses der über die Rechtfertigung des Ministeriums hinsichtlich des Wahlgesezes berichten soll, angezeigt, daß ein Mitglied in diesem Ausschuss fehlt. Es wird sich fragen, ob die Herren noch den Ausschuss ergänzen wol-

99



len durch eine Neuwahl. Wenn kein Antrag darauf gestellt wird, so nehme ich die Frage für verneint an.

Demnach ist, wie gesagt, morgen 12 Uhr Sitzung, die

Tages-Ordnung ist die verkündete, und die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung Abends 10 Uhr.)

Berichtigungen.

Seite	84	Spalte	2	Zeile	19	von oben, lies: berechtigten statt begleiteten,
					24	" " " wesentliche " Wesen.
					25	" " " immer " niemals.
					26	" " " nach „Uebelstände“ einzuschalten: „weniger“.
	129	"	2	"	1	lies: Reins statt Steins.
	153	"	1	"	11	fehlt der Name Strackerjan.
	301	"	1	"	23	lies: Bruch statt Brauch.
	429	"	1	"	49	" in welchem statt welchen.
	621	"	2	"	28	" 253 Rthlr. statt 53 Rthlr.
					6	" " " Versur statt Frajur.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

